

Rechts-Anmerkungen
über das andere Buch und dessen Eingang.

In verb. Welches ihm entweder von denen Eltern und Verwandten ic.

Was Erb pfeget einem auf unterschiedliche Weise zuzufallen: 1.) Testaments-Weise; 2.) Ohne Testament in Ansehung der Blut-Freundschaft; Und dann 3.) Heutiges Tages durch sonderbahre Vertrag und Pacta. Weil wir nun von dem ersten Punct / wie nemlich einem vermittelst der Testamenten das Erb zufalle/bereits im ersten Buch und dessen 19. Capitel gehandelt; Als will uns geziemen / bey dieser Gelegenheit auch kurtlich anzuzeigen / wie die Erbschaften ohne Testament und auch durch Verträge zuzufallen pflegen. Wann nun nach jemandens Absterben kein Testament oder letzte Willens Meynung vorhanden / v. pr. Inst. de hæredit. quæ ab intest. defer. alsdann werden vor allen Dingen des Verstorbenen Kinder oder Descendenten / als da sind / Söhne / Töchter / Enckel / Urenckel / ic. zur Erbschaft beruffen / v. l. 220. ff. de V. S. welche die übrige miteinander ausschließen / so lang und viel jemand aus ihrer Linie vorhanden ist / gleichwie solches so wohl in denen Göttlichen als Weltlichen Rechten versehen / vid. Num. 27. v. 8. & seqq. Galat. 4. v. 7. l. 15. ff. de inoff. testam. l. 7. ff. unde lib. l. 7. ff. de bon. damnat. l. 11. ff. de liber. & posthum. l. 14. ff. de suis & legit. hæred. Novell. 1. in præfat. §. primum itaque & Nov. 118. cap. 1. Und dieses zwar ohne allen Unterscheid / es mögen hernach dieselbige noch in der Väterlichen Gewalt stehen oder nicht / Männlichen oder Weiblichen Geschlechts / ersten oder weitem Grads und Gliedes / Item geborenen oder ungeborenen seyn (wann diese letztere nur zu rechter Zeit und binnen 10. Monathen nach dem Tod des Vatters zur Welt gebracht werden / v. l. 29. ff. de lib. & posth. junct. l. 3. §. 1. ff. de suis & legit. hæred.) allermaßen derjenige Unterscheid der Versohnen/welcher in denen alten Römischen Rechten disfalls beobachtet worden / v. §. 2. cum seqq. Inst. de hæred. quæ ab intest. defer. §. 15. Inst. eod. t. t. J. de legit. agnat. success. t. t. J. de Sct. Tertyll. & Orphit. nec non t. t. J. de success. Cognat. durch die neuere Recht aufgehoben ist. v. Nov. 118. pr. & cap. 1. Obwohlen aber vorbedeuter massen die Descendenten / oder diejenige / so sich in der absteigenden Linie befinden / vor allen andern / die vielleicht entweder in der aufsteigenden / oder in der Seiten Linie vorhanden sind / zum Erbe beruffen werden / so geschiehet doch dasselbige nicht auf einerley Art und Weise / anerkogen vor allen Dingen zu sehen seyn wird / ob nur ein Kind / oder eine Versohn von denen Descendenten vorhanden oder mehr: Im ersten Fall ist die Sache dahin gang richtig und gewis / daß dieselbige Versohn mit Ausschließung aller andern / so wohl in aufsteigender als in der Seiten-Linie sich befindlichen Versohnen gang allein in des Verstorbenen Erbschaft succedire, und dieselbige allein wegnehme: Im andern Fall muß man abermal zusehen; 1) ob diese Descendenten / so in einer mehrern Anzahl vorhanden / alle miteinander im ersten Grad oder Glied stehen; Oder ob 2.) mit ihnen noch andere concurriren und vorhanden sind / die in einem weitem Grad entfernt; oder ob sie endlich 3.) alle miteinander in einem weitem als dem ersten Grad stehen.

Was demnach den ersten Punct betrifft/

ist zu wissen / daß sie alle miteinander in die Häupter / das ist / in gleiche Theil succediren / per Nov. 118. c. 1. ja so gar in dem Erb ihres abgelebten Vatters / dem noch lebenden Anheren / in denen jenigen Gütern / davon der Verstorbene testiren können / præferirt und vorgezogen werden / d. Nov. 118. c. 1. verl. Licet. Welches aber unter denen nachfolgenden Erklärungen zu verstehen ist / a) wann die Kinder von beeden Eltern zugleich herkommen und leibliche Kinder sind / immassen die Stief-Kinder / welche zwar einen Vatter / und zweyerley Mütter haben / nur in denen Väterlichen Gütern an vielen Orten zu gleichen Theilen succediren / in denen Mütterlichen aber nur diese / so von derselben Mutter geborenen worden / das Erb nehmen / gleichwie im Gegentheil diejenige / so zwar einerley Väter haben / gleichfalls die Mütterliche Güter zugleich bekommen / dahingegen die Väterliche Güter allein auf diese fallen / welche von diesem Vatter gezeugt worden. v. Rittershul. ad Novell. p. 7. c. 4. n. 9 & Struv. S. J. Civ. Exerc. 18. th. 17. mit welchem die Nürnbergis. Reformation übereinstimmt. Tit. 34 L. 3. Item die Franckfurthische part. 5. Tit. 1. § 6. & seqq. Es wäre dann / daß solche Stief-Kinder vermög einer von beederseitigen Eltern ausgerichteten Einkindschaft / parificirt und einander gleich gemacht worden. Allermaßen man sie so dann auch vor gleiche und rechte Kinder zu achten / und mit denenselben zu gleichen Theilen in ihrer Eltern Erb zu lassen hätte / davon hierunten etwas mehrers abgehandelt werden solle. vid. Reform. der Stadt Franckfurth p. 3. tit. X. §. 15. und Churbayr. Land-Recht Tit. 26. verl. **Darauf und in Kraft ic.** b) Wann die Kinder nicht etwas zum voraus bekommen / allermaßen in etlichen Statutis versehen / absonderlich aber in der Nürnbergischen Reformat. Tit. 34. L. 2. Kraft welcher in verdingten Heyrathen denen Söhnen aller Harnisch und Waffen zu der Wehr gehörig / auch die Väterliche Kleider und Bücher / damit man nicht hanthieret / denen Töchtern aber die Mütterliche Kleider / auch Schleyer / Hauben und andere Gebände / zu kommen. Darunter aber die güldene Ketten und Ring / imgleichen auch die Braut-Crone nicht zu verstehen ist. v. Wehner. obs. pr. voc. Leib. Rittershul. ad Novell. p. 7. c. 4. n. 10. & Wurffbain. in differ. Jur. Civ. & Reform. Noric. in Addit. p. 84. n. 74. in fin. c) Wann von denen Allodial- oder Eigenthums-Gütern die Frag ist / gestalten in denen Manns-Lehen die Töchter von denen Söhnen excludirt und ausgeschlossen werden / vid. Ludwell. in Synopl. Jur. Feud. c. 2. aph. 9. & Stryck. in Exam. Jur. Feud. cap. 15. qu. 3. & seqq. jedoch daß heut zu Tag (v. 2. F. 9. c. 1. §. donare) denen Töchtern / so der Vatter nicht so viel eigene Güter verließ / daß dieselbe davon nach Ehren und ihrem Stand gemäß könten ausgesteuert werden / hingegen aber die Söhne in denen angefallenen Lehen einen mercklichen und grossen Vortheil hätten / von denen Söhnen einig Hüßf gethan / und ihnen aus denen Lehen ein Heurathsgut gegeben werde / welches der Billigkeit in alle Wege gemäß ist. v. Stryck. Exam. Jur. Feud. c. 21. qu. 23. cum. seqq. & Mev. p. 3. dec. 367. Conf. Nürnberg. Reform. Tit. 34 L. 1. §. Doch folgen cum seqq. was aber bey sothaner Aussteuer zu consideriren und zu betrachten seye / davon besiehe Hartm. Pistor. Lib. 2. qu. 37. n. 10. & seqq. Und endlich d) wann nicht irgendwo das Recht der ersten Geburt eingeführet worden; dann / so dieses wäre / könte ebenmäßig

unter

unter denen Kindern die vorbedeutete Gleichheit nicht gehalten werden / angesehen so dann die Güter den Erstgebohrnen allein bleiben / v. gülden. Bull. cap. 7. §. 2. welcher aber denen übrigen Brüdern eine gewisse portion, auf daß sie sich erhalten können / zu überlassen verbunden ist / welche portion Apanagium, oder Apanage bey denen Fürsten pfleget genennet zu werden / davon zu sehen Wilhelm. Leiser. Disp. de Apanag. apud. Fritsch. Vol. 3. Exerc. Jur. publ. 9. & Joh. Frider. Rhetius Disp. de Jure. portion. alimentar.

Was den andern Punct belanget/wann nemlich mit denen Kindern ersten Glieds noch andere weitere concurriren und vorhanden sind/ist zu wissen/daß diese von jenen nicht alsofort ausgeschlossen werden / sondern mit ihnen in die Stämme succediren / ein folglich eben diejenige portion, es mögen ihrer an der Zahl so viel seyn / als es immer wollen/davon tragen / welche ihr abgelebter Vatter/dessen Verfohn sie vorstellen / und in dessen Stell und Glied sie treten/wann er auch leben solte/bekommen hätte/ v. §. 6. J. de hered. quæ ab intest. defer. Nov. 118. c. 1. & auth. in success. C. de suis & legit. hered. Consent. Churbayer. Land-Recht. p. 5. tit. 3. wo aber aus ernenneten Kindern. cum. seq. Franckf. Reformat. p. 5. tit. 1. §. wann auch etliche 2. Item Nürnberg. Reform. Tit. 34. L. 4. §. So ein Vatter x. & §. Wo aber nicht allein x.

Was aber endlich den dritten Punct betrifft/wann nemlich alle Descendenten mit einander in einem weitem als dem ersten Grad oder Glied stehen/ in diesen Fall muß man abermahl sehen / ob selbige von einem oder unterschiedlichen Stämmen herkommen / dann in jenem Fall (wann zum Beispiel viel aus einem Sohn gezeugte Encklein vorhanden) succediren selbige miteinander in die Häupter und bekommen aus dem Erb zu diesem Ende gleiche Theil/ weil ein jeder unter ihnen aus seiner eigenen Verfohn erbet ; **In diesem Fall aber (wann zum Beispiel aus unterschiedlichen Söhnen unterschiedliche Encklein an ungleicher Zahl zugegen sind) erben dieselbe in die Stämme/gestalten es unbillig wäre/wann sie mehr als ihr Vatter/dessen Verfohn sie doch vorstellen/bekommen solten ; Und dieses ist in denen gemeinen Kaysersl. Rechten ohne allen Zweifel / v. §. 6. J. de hered. quæ ab intest. def. §. f. J. cod. & Nov. 118. c. 1. add. Ludwell. Disp. ad. J. 10. th. 1. lit. K. Rittershuf. ad. Nov. p. 7. c. 4. n. 15. Franzk. Exerc. 8. qu. 7. & Otto rabor partit. Element. p. 3. Sect. 2. th. 11. Consent. Chur-Bayerisch Land-Recht. p. 3. tit. 3. §. es sollen auch x. Wiewohl in einigen Statutis die gleichen Theil disfalls beliebt worden. v. Nürnberg. Reform. tit. 34. L. 4. §. Wann aber nicht Kinder x. & tit. 29. L. 3. §. so aber auf x.**

Gleichwie es aber verschiedene Arten der Kinder gibt/als da sind diejenige / so aus einer rechtmäßigen Ehe erzeugt worden / ferner die Natürliche oder Lieb-Kinder/welche von zweyen ledigen Verfohnen ausserhalb der Ehe gebohren sind/ v. Churbayer. Land-Recht. p. 3. tit. 2. §. etliche aber sind x. & Reform. der Stadt Franckfurt. p. 5. tit. 1. §. 13. Item die Huren-Kinder und Bastart, so aus gemeinen Weibern erzeiget ; Wie nicht weniger auch solche Kinder/welche aus dem Ehebruch oder anderer verdammter / und mit gar zu nahen Blutsfreunden oder Schwägern geschene Vermischung gebohren worden ; Und endlich auch angewünschte Kinder x. Also muß man wissen/daß alles das obige/was bishero von der Succession und erblichen Nachfolge gesagt worden/nur von denen jenigen allein zu verstehen seye / welche aus einer rechtmäßigen Ehe erzeugt worden / d. Nov. 118. c. 1. Dann was die natürlichen oder Liebes-Kinder betrifft / so er-

ben dieselbe anderst ihren Vatter/andrst aber ihre Mutter. Den Vatter erben sie nur in den sechsten Theil der Erbschaft/oder in zweyen Aunen / welche sie noch über diß mit ihrer Mutter theilen müssen ; das übrige aber / was von der Erbschaft noch vorhanden / bekommen die nächsten Freunde : Ja/wann ehelich erzeugte Kinder vorhanden / haben sich die Natürliche von der Erbschaft ihres Vatters gar nichts anzumassen/auffer daß man ihnen aus ihres Vatters Vermögen die Nahrungs-Mittel / nach Ermäßigung des Richters reichen läffet / davon weitläufftig gesehen werden kan. Nov. 89. c. 12. & auth. licet. C. de natural. liber. Consent. Churbayer. Land-Recht. p. 3. tit. 5. & Franckf. Ref. p. 5. tit. 1. §. 13. Dahero dann an etlichen Orten der natürliche Vatter Obrigkeit/Orts wegen dahin pfleget angehalten zu werden / daß er solchen Kindern noch bey seinen Lebenszeiten/ohngeachtet er gleich eheliche Kinder hätte/ein Benandtes zu ihrem Unterhalt verordnen muß. vid. Churbayer. Landr. p. 3. tit. 5. §. So aber der Vatter x. Die von solchen natürlichen und unehelichen Kindern aber hinwegwiderum erzeugte Kinder erben ihren Anherm den gemeinen Rechten nach nicht / v. l. f. C. de natural. lib. & Nov. 89. wiewohl nach denen Nürnberg. Statuten, so ferne diese Kinder ehelich erzeugt worden / ein anders verordnet zu finden in Nürnbergis. Reform. tit. 34. L. 8. §. f. Die Mutter aber erben die natürliche Kinder ohn alles Widersprechen / gleichermassen als die ehelich gebohrne Kinder / sie mögen hernach allein / oder die ehelich erzeugte zugleich mit ihnen vorhanden seyn / v. l. p. C. ad. Scit. Orphit. & arg. §. 3. J. cod. Consent. Churbayer. Landr. p. 3. tit. 5. §. ult. Nürnberg. Reform. tit. 34. L. 8. und Franckfurt. Reform. p. 5. tit. 1. §. 13. in fin.

Was von denen Natürlichen oder Liebes-Kindern bishero gesagt worden/hat so lang seine Kraft und Platz/ als sie nicht durch die Legitimation ehrlich gemacht / und hiedurch die ihnen von der Geburt anlebende Macul ausgelöscht worden / dann so dieses geschehen / müste man von ihnen ganz ein ander Urtheil fällen. Es werden aber solche Kinder auf zweyerley Weise legitimiret und ehrlich gemacht ; 1) durch die nachfolgende Ehe/wann nemlich ihr Vatter ihre Mutter auf gebührende Weis ehelichet ; und dann 2) durch den Kayser / oder die hierzu verordnete Pfalzgrafen/als welchen die Kaysersl. Majestät diesen Gewalt gegeben hat/wie nicht weniger auch durch die Lands-Obrigkeit und Herrschaft / Kraft der Landsfürstl. und Landsherl. Obrigkeit in dero Landen / arg. l. t. ff. de Jurisdic. add. Limx. de Jure. Publ. Lib. 4. c. 9. n. 142. Knipschild. de Privileg. Civit. Imp. Lib. 2. c. 4. n. 100. & Mylerus ab Ehrenbach. de Statib. Imp. cap. 54. §. 1. & seq. **Im ersten Fall** werden die solcher Gestalt legitimirete Kinder denen in der Ehe erzeugten allerdings gleich gehalten und succediren ihren Eltern mit denenselben auf gleiche Weise / v. §. 1. verf. nec non. J. de hered. quæ ab intest. defer. Nov. 74. & 89. & cap. tanta. X. qui fil. sunt legit. add. Gail. 2. O. 141. Conf. Nürnberg. Reform. tit. 34. L. 5. Item Reform. der Stadt Franckfurt. p. 5. tit. 1. §. 4. **Im andern Fall** aber succediren solche legitimirete Kinder ihren Vatter alsdann erst / wann keine ehelich erzeugte Kinder vorhanden sind / Nov. 74. & 89. cap. 9. es wäre dann / daß sie der Kaysers auch ausdrücklich hierzu legitimiret hätte/ v. Gail. 2. O. 140. & 142.

Was ferner die so genandte Hurenkinder oder Bastart betrifft/welche von ledigen gemeinen Weibern / die sich nicht zu einem Mann allein halten / sondern bald diesen bald einen andern zulassen/gebohren worden. v. l. 13. §. 2. ff. ad L. Jul. de adult. so können dieselbe den Vatter deswegen nicht erben/ weil solcher ungewis ist / v. l. 23. ff. de stat.

stat. hom. l. 2. & 4. ff. unde cogn. der Mütterlichen Erbschaft aber sind sie ohn allen Unterscheid fähig / sie mögen hernach allein / oder mit ihnen auch noch andere ehlich erzeugte Kinder vorhanden seyn / §. 3. J. de SCt. Orphit. Consent. Churbayer. Landr. p. 3. tit. 6. §. ult. Nur allein diejenige Mutter wird ausgenommen / welche von hoher und vornehmer Anfunfft herstammet in l. 5. C. ad SCt. Orphit. als welche solche Kinder nicht erben können. Im übrigen / gleichwie diese Kinder ihre Mutter erben/also werden sie auch zu der Erbschaft ihrer Mütterlichen Anfiuren / und anderer von der Mütterlichen Seiten herstammenden Freunde gelassen / per l. 2. 4. & 8. ff. unde Cogn. Die aus verdammter Geburt erzeugte Kinder belangend / sind dieselbe ihrer Eltern Erbschaft denen Kaiserlichen Rechten nach so gar unfähig / daß ihnen nicht einmal der zur Nahrung behörige Unterhalt hievon gereicht wird / per Nov. 74. & 89. Junct. auth. ex complexu. C. de incest. nupt. Wiewohl nach denen Canonischen Rechten ihnen solchen Unterhalt aus Mildigkeit zu reichen befohlen wird / in cap. cum haberet §. X. de eo qui dux. quam poll. per adult. Welcher Text/ob er wohl von einigen anderst genommen und verstanden wird / davon zu sehen Ungepaur ad Decretal. tit. de eo qui dux. n. 5. Richter ad auth. ex complexu C. de incest. nupt. n. 21. Strauch. Diss. ad Jus Justin. XI. aphor. 21. in f. ibique Thomas. So haben doch die vorige Meynung die meiste Fürsten und Republicken angenommen / als zu sehen aus dem Churbayer. Landrecht. p. 3. tit. 6. §. Die Kinder. Reform. der Stadt Franckfurth. p. 5. tit. 1. §. 15. Item Reform. der Stadt Nürnberg Tit. 34. L. 9. Add. Gail. 2. O. 88. n. 16. Richt. c. l. n. 22. Stryck. de Success. ab intest. c. 2. art. 1. §. 39. edit. prior. & Linck. ad Decretal. tit. de eo qui duxit. §. 4. in fin. Was dann endlich die adoptirte oder angewünschte Kinder betrifft / so erben dieselbige (so fern die Aufnahme an Kindesstatt rechtmäßiger und gebührlicher Weise geschehen und erweislich ist) ebenmäßig gleich denen ehelichen Kindern / und werden allen andern Erben vorgezogen. per l. pen. C. de adopt. junct. §. 1. & 2. J. eod. mit welchem auch das Churbayer. Landrecht. p. 3. tit. 4. Item die Franckfurth. Reform. p. 5. tit. 1. §. 5. übereinkommt. Woraus zu schließen / daß die Adoptiones noch heut zu Tag geschehen können / folglich keinesweges abrogirt oder abgeschafft sind / gleichwie Christinaus Vol. 1. Decis. Belgic. 185. Gudelin. Lib. 1. c. 13. de Jur. noviss. Groenewegen de LL. abrogat. Arnold. Vinn. ad pr. J. de adopt. n. 2. davor halten wollen / welchen aber widersprechen Philipp. in ul. pract. Inst. eclog. 73. Schilt. Inst. Jur. Civ. Tit. de adopt. th. 2. Gothofr. in apostill. ad Schneidew. Comment. Inst. de adopt. lit. A. Stryck. in usu modern. Pandect. d. tit. §. 3. & Huber in position. jur. d. t. §. ult. Conf. Sächs. Landrecht. Lib. 2. art. 30. Württemberg. Landrecht. p. 4. tit. 22. §. aber auf die 2. und Statut. der Stadt Hamburg. p. 3. tit. 1. §. ult.

Bis hieher haben wir erörtert / was massen die Descendenten / oder die in der absteigenden Linie befindliche Verfohnen ihren Eltern succediren? Ist derohalben noch übrig / daß wir gleichermassen fürzlich darthun / wie sie dieses ihres Rechts unterweilen beraubet werden: welches demnach auf zweyerley Weise geschieht: 1.) wegen ihrer Eltern Verbrechen / wann nemlich dieselbige sich an der Göttlichen Majestät vergriffen / und dieselbige verlaugnet / vid. auth. Gazaros. C. de hæret. & cap. statutum. de hæret. in 6. oder wann sie die weltliche Majestät beleidiget / und solcher gestalt das so genandte Laster der beleidigten Majestät begangen haben / v. §. 5. J. de hæred. quæ ab intest. & l. 5. C. ad L. Jul. Majest. in welchen Fällen

die Güter confisciret werden / und der Obrigkeit heimfallen / dd. textt. 2.) wegen ihrer eigenen Mißhandlung / wann sie nemlich ihre Eltern ein Testament zu machen genöthiget / oder selbige mit Gewalt davon abgehalten / und sich solchem nach ihres ihnen sonst anfallenden Erbtheils untüchtig oder unwürdig gemacht haben / v. t. t. ff. & C. si quis aliq. testat. prohib. In welchem Fall nach denen gemeinen Kaiserl. Rechten solcher Erbtheil abermahls der Obrigkeit heimfällig ist / dd. tit. & 2. Feud. 56. Nach denen Nürnberg. Statutis aber denen nächsten Freunden zugewendet wird. Nürnberg. Reform. Tit. 29. L. 4. §. und wann die Eltern. & L. 13. eod. tit. Unterweilen verzeihen und begeben sich die Erben ihres Antheils freiwillig / welches / ob es wohl denen Kaiserl. Rechten nach nicht geschehen mögen. vid. l. ult. ff. de suis & legit. hæred. l. 38. ff. & l. 15. C. de pact. l. 3. C. de Collat. l. 61. ff. de. V. O. & l. 4. C. de inutil. stipul. jedoch heut zu Tag / absonderlich bey adelichen Verfohnen / welche mit ihrer Ehesteuer zu frieden sind / und der übrigen Erbschaft sich verzeihen / auch zu dem Ende Verzeih: Töchter genennet werden / sehr üblich ist / davon hierunter gehandelt werden soll. Und so viel von der Succession und Erbfolge der Kinder.

Wann aber in absteigender Linie weder Kinder noch Kinds: Kinder / noch derselben Kinder / und so fort vorhanden sind; alsdann gebühret des Verstorbenen Erbschaft denen nächsten Anverwandten in der aufsteigenden Linie / Manns: und Weibs: Verfohnen / per Nov. 118. c. 2. (welches nach denen alten Kaiserl. Rechten anderst war / wie zu sehen ex pr. J. de SCto Terryll. junct. §. 4. & 5. J. eod.) doch also daß der nächste den weitesten / als zum Beispiel des abgelebten Vatter den Anherm / der Anher: den Uranherm und so weiter hinaus zu rechnen / ausschließet. Es können aber die in aufsteigender Linie befindliche Verfohnen / entweder wie sie untereinander allein sind; oder wie sie mit den Seitens: Verwandten concurriren und zusammen treffen / betrachtet werden.

Im ersten Fall sind sie entweder im ersten oder weitern Grad befindlich / wann sie nur im ersten Grad sind / als zum Beispiel Vatter und Mutter / so erben sie das verstorbene Kind zu gleichen Theilen in die Häupter und schließen alle andere in weitern Grad befindliche Verfohnen aus. Nov. 118. c. 2. pr. & auth. de iuncto C. ad SCt. Tertull. Wann aber nur eines von diesen beeden Verfohnen im Leben wäre / so siele demselben des Verstorbenen Erbschaft ganz allein / ebenfalls mit Ausschließung aller anderer / anheim. dd. txx. Conf. Churbayer. Landrecht. p. 3. tit. 7. §. nemlich / cum seq. Reformat. der Stadt Franckfurth. p. 5. tit. 2. §. 1. & 2. und Reform. der Stadt Nürnberg Tit. 35. L. 1. §. so jemand. Sind aber solche Verfohnen in weitern Grad anzutreffen / und an der Zahl ungleich / als zum Beispiel auf des Vatters Seiten nur der Anher: oder die Anfrau; Auf der Mutter Seiten aber beyde / nemlich der Anher: und Anfrau zugleich: so wird die ganze Erbschaft des Verstorbenen in 2. Theil getheilet / und nimmt der Väterliche Anher: allein die Helfft; der Mutterliche Anher: und Anfrau aber bekommen zugleich die Helffte davon: Wären aber diese Verfohnen an der Zahl gleich / so müste gleichfalls eines so viel als das andere bekommen. vid. Nov. 118. c. 2. verf. si autem. Consent. Churbayer. Landrecht. c. l. §. Da aber Franckfurth Reform. c. l. §. So aber x.

Im andern Fall / wann nemlich mit denen in aufsteigender Linie befindlichen Verfohnen / auch Seitens: Verwandte oder Geschwister concurriren / hat man abermahls einen Unterscheid zwischen den vollgebürtigen und halbz

Halbgeschwistern zu machen: Jene nemlich die Geschwister von voller Geburt oder leibliche Geschwister succediren mit ihren Eltern in ihres abgelebten Bruders oder Schwester Erbschaft in die Häupter und zugleich Theilen/Nov. 118. c. 2. *ver si vero* Conf. Churbayer. Landrecht. c. 1. §. es werden aber. Nürnberg. Reform. Tit. 35. L. 2. §. So Söhne oder Töchter. Item Reform. der Stadt Franckfurth. §. 4. & 5. Wiewol es nach denen alten Kaiserlich. Rechten eine andere Verwandnus gehabt/ als zu sehen ex pr. J. *verl. itaque &c. quib. non est permitt. Testam. fac. & l. f. C. commun. de success. Gleicherweise vermög der Statuten der Stadt Straßburg die Eltern ihre verstorbene Kinder allein ohne einigen Unterscheid der Güter erben/ und des Kindes Geschwister/ sie seyn voll- oder halbürtig/ ausschliessen/ wie bezeuget Otto Tabor. Partition Element. p. 3. Sect. 2. th. 15. in f. welches auch denen Sächsischen Rechten conform ist/ v. Sächsis. Landrecht. Lib. 1. art. 17. Add. Joh. Schneidew. ad tit. *inf. de hered. quæ ab intest. defer. rubr. de success. parent. natural. & legit. simul. n. 34. & Conrad. Rittershul. ad Novell. p. 7. c. 10. §. 5. in f. Und zwar fällt solchen Geschwistern/ welche mit ihren Eltern in ihres abgelebten Bruders oder Schwester Erbschaft succediren/ ihr Antheil dermassen zu/ daß deroselben noch lebende Eltern keinen usumfructum oder Nutz Gebrauch auf denselben præcediren können/ wie zu sehen ex Nov. 118. c. 2. v. *nullum usum.* Conf. Churbayer. Landrecht. c. 1. §. was auch *re. cum. seq.* Nürnberg. Reform. Tit. 35. L. 2. §. *ult. Add. Cujac. ad Nov. 118. p. 350. & Rittershul. c. 1. n. 18.* Wie es aber disfalls nach denen Franckf. Statuten gehalten werde/ davon besitze Reform. der Stadt Franckfurth. p. 5. tit. 2. §. 8. & tit. 8. §. 11. *cum seqq.* Es succediren aber nicht allein die leibliche Geschwister mit ihren Eltern in ihres abgelebten Bruders oder Schwester Erbschaft/ sondern auch derselben Kinder/ so sie gleichfalls von beeden Banden/ und ihre Eltern verstorben wären/ jedoch nicht in die Häupter/ sondern in die Stämme/ gestalten sie an statt ihres verstorbenen Vatters oder Mutter mit eintreten/ ein solglich so viel erben/ als denenselben für ihren Antheil an der Erbschaft/ so sie im Leben wären/ gebühret hätte. *vid. Nov. 127. c. 1. Conf. Chur- Brandenburgisches Land- Recht. c. 1. §. es werden aber. Nürnberg. Reform. tit. 35. L. 2. §. So aber das Verstorbene *re.* Item Reform. der Stadt Franckfurth. c. 1. §. 6. Welche Stamm-Erbung nicht allein Platz findet/ wann die Geschwister-Kinder mit ihren Vettern und Basen/ wie auch ihren Eltern zugleich vorhanden sind/ sondern auch/ wann sie nur allein mit ihren Eltern zusammen treffen/ inmassen hierinnen ihren Rechten nichts benommen werden kan/ es mögen von den verstorbenen Geschwister da seyn/ oder nicht. Und dieser Meynung ist insonderheit Joh. Harpprecht. ad pr. J. *de hered. quæ ab intest. defer. n. 387. Joh. à Sande decis. Fril. lib. 4. tit. 8. def. 5. Rittershul. c. 1. §. 6. n. 9.* und noch andere mehr/ mit welchen auch das Churbayer. Landrecht ausdrücklich einstimmet/ c. 1. §. Es werden aber *re. in verb. oder aber solche Kinder allein verlassene hätte/ erben solche Geschwisterig Kinder mit des verstorbenen Eltern/ und andere ihren Vettern und Basen/ oder/ da solche Vettern und Basen und dero Kinder nicht fähig sind/ mit des verstorbenen Eltern allein/ in die Stämme/ an ihrer Vater oder Mutter statt/ als ob dieselbe noch lebten.* Wiewohl in Otto Tabor Partit. Element. p. 3. Sect. 2. th. 25. in *videtur* eine niedrigere Meynung heget: *Ubi vid. alleg. Dd. Diese aber/ nemlich die Halb-Geschwister/ Stiefbrüder und Stief-Schwester werden von denen Eltern des****

Verstorbenen ausgeschlossen/ d. Nov. 118. c. 2. & auch: *defuncto ibique Dd. C. ad Sc. Tertull. welches auch vor ihren Kindern also zu verstehen ist/ dd. cxx. Conf. Churbayer. Landrecht. c. 1. §. aber die Geschwister *re.* Franckf. Reform. c. 1. §. 7. Item Reform. der Stadt Nürnberg. tit. 35. L. 2. §. wo aber das angeforbene *re.* Wiewohl es nach denen alten Kaiserlichen Rechten eine andere Verwandnus gehabt/ als zu sehen ex §. 1. & seqq. J. *de legit. agnat. success. pr. J. de Sc. to tertul. & l. 7. C. eod.* So ist auch in denen Statutis der Stadt Straßburg de an. 1515. d. 16. May disfalls etwas anders verordnet worden; v. Ott. Tabor. partit. Element. p. 3. Sect. 2. th. 15. in *ecthel.* Und dieses alles/ was bishero von denen Eltern gesagt worden/ wie nemlich dieselbige ihre verstorbene Kinder erben/ hat bey denenjenigen/ welche solche Kinder aus rechtmäßiger Ehe erzeiget/ seine undisputirliche Richtigkeit; Wie aber diese Eltern ihren Kindern succediren/ welche dieselben ausser der Ehe/ ja wohl gar im Ehebruch oder der Blutschande gezeuget/ oder selbige nachmahls legitimiret haben/ kan man zur Genüge aus demjenigen abnehmen/ was hieroben von denen aus einer solchen Ehe erzeugten Kindern gesagt worden; Dann gleichwie solche Kinder den Eltern/ also pflegen hinwieder solche Eltern ihren Kindern zu succediren/ ausser daß diejenige/ welche adoptirte oder angewünschte Kinder haben/ dieselben alsdann erst erben/ wann sie die Väterliche Gewalt hierdurch überkommen/ da hingegen solche angewünschte Kinder solchen ihren Eltern ohne Unterscheid zu succediren pflegen/ sie mögen in derselben Gewalt stehen oder nicht. v. §. 2. *ibique Dd. J. de adopt. & §. 2. J. de acquis. per arrog. Conf. Churbayer. Landrecht. p. 3. Tit. 8. Add. Tabor. c. 1. & Schneidew. supr. cit. loc. n. 37.* Und so viel von der Succession und Erfolg derer Erben.*

Wann aber niemand weder in ab- noch aufsteigender Linie vorhanden/ alsdann fällt des Verstorbenen Erbschaft auf die in der Seiten/ oder Zwerch Linie befindliche Persohnen/ dergleichen sind entweder des Verstorbenen Brüder und Schwestern/ oder noch weitere Persohnen; die Brüder und Schwestern aber sind entweder nur allein vorhanden/ oder sie treffen mit andern in einem weitern Grad befindlichen Persohnen zusammen. Wann sie nur allein vorhanden sind/ muß man sehen/ ob sie sind Geschwister von beeden Banden/ oder nur von einem; Jene die leibliche Geschwister/ erben den Verstorbenen allein in die Häupter/ mit Ausschließung derer Halbgeschwister/ v. Nov. 84. c. 1. *inf. junct. Nov. 118. c. 3. pr. Conf. Sächf. Landrecht. Lib. 2. art. 20. add. Schneidew. ad tit. J. de hered. quæ ab intest. defer. rubr. de tertio ordin. succed. n. 8. & seq. Churbayer. Landrecht. p. 3. tit. 9. Nürnberg. Reform. tit. 35. L. 4. §. 1. und Reform. der Stadt Franckf. p. 5. tit. 3. §. 1. & seqq.* Wiewohl es nach denen alten Kaiserl. Rechten anders gewesen/ als zu sehen ex l. 1. C. *de legit. hered.* mit welchen es noch heut zu Tag die Statuta der Stadt Straßburg halten/ wie bezeuget Tabor c. 1. th. 17. in *videtur.* Diese die halbürtige Geschwister erben den Verstorbenen/ wann keine vollürtige nebst deroselben Kinder/ davon hieroben gesagt werden solle/ vorhanden/ darneben aber dieselbige nur entweder vom Vater oder von der Mutter allein da sind/ gleicherweise ganz allein in die Häupter; wofern aber ein seitige Geschwister vom Vater und der Mutter zugleich/ anutreffen/ ist unter denen Rechtslehrern annoch ein grosser Streit/ ob dieselben die Väterlich- und Mütterliche Güter zugleich ohne Unterscheid unter sich theilen können; oder ob die Geschwister von der Väterlichen Seiten

Seiten nur allein die Väterliche/ hingegen die Geschwister von der Mütterlichen Seiten nur die Mütterliche Güter erben/welcher Streit wohl einer Kayserl. Entscheidung bedürfte. Jener Meinung / daß nemlich diese von unterschiedlichen Seiten herstammende Geschwister / die Väterliche Güter zugleich/und ohn allen Unterscheid/wo sie herkommen/unter sich theilen können / pflichten nachfolgende Doctores bey: als Piacentinus Glossat. Fulgos. Baldus ad auth. itaque C. commun. de success. Nicol. Everhard. vol. 1. Conl. 60. n. 10. & seqq. Anton. Faber. in Cod. Sabaud. Lib. 6. tit. 33. def. 2. Gothofr. ad l. 13. lit. A. C. de legit. hered. Vinn. L. 2 S. Q. c. 31. Ludwell. Exerc. ad inst. 10. §. 4. lit. C. Fachinæ. Controv. Lib. 6. c. 5. Rittersh. ad Novell. p. 7. c. 13. n. 9. in f. Bachov. ad Treutl. V. 2. Disp. 16. th. 5. lit. C. Ungepaur. Exerc. Justin. 9. qu. 8. Hunnius Lib. 3. var. resolut. tr. 1. qu. 37. Franzk. ad. tit. J. de hered. quæ ab intest. c. 11. n. 37. Virgil. Pingiz. qu. Sax. 15. C. J. A. lib. 38. tit. 7. §. 17. verl. *undecunq; etiam*. und noch andere mehr. Welche Meinung auch in Sachsen recipirt und angenommen/ gleichwie mit vielen præjudiciis beweiset Carpz. p. 3. c. 14. d. 4. & Philipp. in usu pract. Inst. Lib. 3. tit. 5. §. 1. clog. 27. Item in Churbayern/ nach Anweisung des Churbayr. Landr. pag. 3. tit. 9. §. hätte aber der Verstorbene *ic. ibi*: Ohne Unterscheid der Güter *ic. add. Manz. tr. de success. ab intest. d. 6. qu. 3. n. 18.* Wie in gleichen auch im Lande Württemberg laut des Würtemb. Landrecht. p. 4. tit. 21. §. Wann dann jemand. *ic.* Und dann in der Stadt Franckfurth vermög der Franckfurth. Reform. p. 5. tit. 3. §. 5. in verb. Jedoch / diereil solches groß Gezänck und Unrichtigkeit gebietet/ auch hierinn die Beweisungen erwan sch. wer fallen/ so lassen wir es dabey bleiben. daß des Verstorbenen Verlassenschaft/ sie komme her/ wo sie wolle vor die seine geschreiet und also ohne Unterscheid georbet werde. Diese Meinung hingegen/ daß nemlich die Geschwister von der Väterlichen Seiten nur allein die Väterlichen Güter erben/ behaupten nachfolgende Doctores: Treutler. Brunneman. Richter. Berlich. Gudelin. Struv. Donell. Hillig. Schurff. Boër. Perez. Borchold. Tiracquell. in locis relatis à Goswino ab Erpach in addit. ad Carpzov. p. 3. c. 14. d. 1. Mevius. Bavius. Modest. Pistor. in locis relatis ab ejusdem sententia non postremo Patrono. Dn. Stryck. de success. ab intest. Diss. 3. c. 1. §. 24. Und daß dieses nicht allein die gemeinste Meinung seye/ sondern auch zu seiner Zeit allezeit in respondendo beobachtet worden/ bezeuget Harppr. ad pr. J. de hered. ab intest. n. 441. Welches auch von denen ICis Altdorffinis geschehen / wie zu sehen ex Resp. Altdorff. 17. Item von der Juristen Facultät zu Franckfurth an der Oder/ nach dem Zeugniß Bruhem. Conl. 19. n. 2. zu geschweigen/ daß eben diese Meinung auch in vielen Statutis recipirt und angenommen worden; Dann also bezeuget solches die Raths Ordnung des Stifts Eölln. p. 5. tit. 5. ibi: Die jenge liegende Güter so vom Vater her rühren/ und hingegen die Brüder und Schwestern von der Mütterlichen Seiten die Mütterliche liegende Güter vorab erben. *ic.* Item die Nürnberg. Reform. Tit. 35. L. 5. in verb. Wann eines ohne Geschäfte ab stirbt und Geschwistrige von dem Vater allein/ und darneben auch Geschwistrige von der Mutter allein hinter ihm verläßt; So erben die Geschwistrige von dem Vater alle Zaab und Güter/ die von demselben ihrem Vater herkommen; desgleichen die Geschwistrige von der Mutter; Die Zaab und Güter/ so von der Mutter herkommen seyn *ic.* Add. Wurfbain. in differ. Jur. Civ. & Ref. Nor. class. 1. sect. 1.

membr. 2. th. 47. Welches auch in Friesland ebenso beobachtet wird/ wie bezeuget Joh. à Sande decil. Fris. Lib. 4. tit. 8. def. 1. Und dieses alles hat Platz / wann Brüder und Schwestern nur allein vorhanden sind.

Wann aber die Geschwister mit andern in einen weitem Grad der Seiten-Linie befindlichen Versehen concurriren oder zusammen treffen: alsdann muß man abermahlen sehen; Ob sie mit ihren verstorbenen Geschwister: Kindern oder mit weitem Seiten-Freunden concurriren? Jenen Falls/ erben die Geschwister selbst in die Häupter/ die Geschwister Kinder aber succediren in die Stämme / und bekommen folglich eben denjenigen Antheil / welchen ihr Vater / in dessen Stell sie treten / so er noch lebete / bekommen hätte. Nov. 118. c. 3. verl. si autem defuncto.

Schließen auch darneben des Verstorbenen einseitige Brüder aus. Nov. 118. c. 3. verl. *Ex diverso Sc.* Item / Das Edict von dem Regiment zu Nürnberg im Jahr 1521. ausgangen / von Succession der Brüder und Schwestern Kinder / wie die mit ihrer abgestorbenen Vater und Mutter Bruder oder Schwester die andere abgestorbene ihres Vater oder Mutter Brüder oder Schwester in die Stämme erben sollen *ic.* Conl. Churbayr. Landrecht. p. 3. tit. 9. §. oder da deren *ic.* Reform. der Stadt Franckfurth. p. 5. tit. 3. §. 2. und Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. 35. L. 4. §. 1. Wiewohl nach denen Sächsischen Rechten ein anders observiret wird/ als nach welchen das jus representationis, Krafft dessen die Kinder in ihrer Eltern Stelle treten/ in der Seiten-Linie nicht Platz hat: wie zu sehen aus dem Sächsis. Landr. Lib. 1. art. 5. & lib. 1. art. 17. Add. Joh. Schneidwin. ad tit. J. de hered. ab intest. rubr. *de tertio ordine succedendi*. in. 14. Wenn aber nur allein Geschwister-Kinder vorhanden/ alsdann erben auch dieselben zu gleichen Theilen in die Häupter; vid. Kayf. Constitution und Satzung. wie Brüder oder Schwester Kinder ihres Vatters oder Mutter Bruder verlassene Erbschaft unter sich theilen sollen 3. Speyer promulgirt de An. 1529. Durch welche Satzung (die vom Kayser Cacl den V. herausgegangen) der alten Glossatorum, als des Azonis und Accursii, und ihres beyderseitigen Anhangs Gezänck aufgehoben worden. Conl. Churbayr. Landrecht. p. 3. tit. 5. hätte aber der Verstorbene gar keine *ic.* Franckf. Reform. p. 5. tit. 3. §. 6. & 7. Item Nürnberg. Reform. Tit. 35. L. 7. Und diese Kayserl. Constitution hat auch die Stadt Straßburg recipirt/ wie bezeuget Tabor. c. l. th. 22. in ethel. add: Harppr. ad pr. J. de hered. ab intest. rubr. de success. Collat. n. 424. & latissimè Rittershus. ad Novell. p. 7. c. 14. per. totum. Ob aber diese Carolinische Satzung auch von dem Fall zu verstehen/ da des Verstorbenen einseitige Geschwister mit denen vollbürtigen Brüder oder Schwester Kindern concurriren und zusammen treffen? Davon besuche Arnold. Vinn. L. 2 S. Q. qu. 30. add. Otto tab. c. l. th. 21. ibique citat. Statut. Argentinenle de anno 1552. d. 4. Febr. & de an. 1564. d. 16. Decembr. Was bisshero von dem concursu der vollbürtigen Brüder und Schwestern/ mit denen Geschwister Kindern gesaget worden/ eben dasselbige hat auch bey denen einseitigen Geschwistern des Verstorbenen Platz/ wann selbige mit denen einseitigen oder halbbürtigen Geschwister Kindern concurriren solten/ v. Nov. 118. c. 3. verl. si autem. Conl. Churbayr. Landrecht. p. 3. tit. 9. §. hätte aber *ic.* Franckfurth. Reform. p. 5. tit. 3. §. 4. Item Nürnberg. Reform. Tit. 35. L. 4. §. So aber solche *ic.*

In diesem Fall aber / wann nemlich die Geschwister mit weitem Seiten-Freunden / als zum Beispiel mit des Verstorbenen Vatters oder Mutter Brüdern oder Schwestern concurriren / ist es eine ganz ausgemachte Sache / daß sie denenselben in der Succession oder Erbfolge vorgezogen werden / anerkennen sie vor ihnen im nähern Grad sind; welches ebenmäßig auch bey denen Geschwister-Kindern Platz findet; Dann ob man wohl nicht in Abrede seyn kan / daß sie mit des abgelebten Vatters oder Mutter Brüdern oder Schwestern im gleichen / nemlich im dritten Grad stehen; Jedemnoch aber / weil sie in ihres verstorbenen Vatters Stelle treten / und dessen Grad einnehmen / darneben auch unter die Descendenten ihrer Linie gerechnet werden / als fällt ihnen des Verstorbenen Erbschaft vor dessen Vatters Brüdern oder Schwestern zu / Nov. 118. c. 3. Conf. Churbayer. Landrecht. p. 3. tit. 9. §. oder da / 2c. Reform. Francof. c. 1. & Reform. Nor. Tit. 35. L. 6. Die übrige in der Seiten-Linie stehende Verfohlen aber / als zum Beispiel Geschwister Enckel / werden von denen Geschwister Kindern / ob dieselbige gleich einseitig wären / ausgeschlossen / nachdemahin das jus representationis, Krafft dessen die Kinder in ihrer Eltern Stelle treten / mithin alle des Verstorbenen Freunde / wann sie gleich mit ihnen in gleichem Grad stehen / ausschließen / als ein besonder Recht / in der Zwerch- oder Seiten-Linie, über die Geschwister Kinder sich nicht extendiren oder ausdöhlen lässet. Nov. 118. c. 3. verli. *hujusmodi verò privilegium Sc.* Dahero dann / wann weder von des abgelebten Geschwistern / sie mögen voll- oder halbblütig seyn / noch von dessen Geschwister Kindern jemand vorhanden ist / die übrigen Seiten-Freunde ohne Unterschied des Geschlechts und ohne Ansehung eines oder beeden Banden / so weit sich jemand von ihnen als einen Freund anzugeben weiß / des Verstorbenen Erb nehmen / so daß allezeit der nähere den weitem ausschließet / welche aber in gleichen Grad stehen / das Erb unter sich in gleiche Theil vertheilen / d. Nov. c. 3. §. 1. & c. 4. junct. §. 3. J. de success. agnat. & §. f. ibique Dd. J. de success. cognat. Conf. Churbayer. Landrecht. p. 3. tit. 9. §. aufferhalb. Franckfurth. Reform. p. 5. tit. 3. §. 8. und Reform. der Stadt Nürnberg. tit. 35. L. 8. §. So das verstorbene 2c. & tit. 35. L. 9. welchem nach dann geschehen kan / daß die im dritten Grad befindliche Seiten-Freund / ob sie gleich nur von einem Band her dem Verstorbenen zugethan und verwand wären / mit diesen / welche demselben von zweyen Banden verwand / und in eben diesem Grad sind / zugleich succediren und des verstorbenen Erbschaft nehmen. vid. Responf. Facultat. Jenens. apud Richter. de success. ab intest. Sect. 3. m. 4. n. 14. Wie wohl es nach dem Churbayer. Landrecht. cit. loc. §. jedoch da 2c. diffals eine andere Verwandnuß hat / als nach welchen die Geschwister-Enckel von zweyen Banden / mit des verstorbenen Halb-Geschwistern oder deren Kindern / in die Stämme succediren / und von denselben nicht ausgeschlossen werden; ebenermassen / wie es diffals nach denen Nürnbergischen Statuten eine andere Beschaffenheit hat / als nach welchen die Vatters oder Mutter Brüder von beeden Banden / die von einem Band excludiren und ausschließen / mithin nach denenselben erst der Unterscheid der Bande nicht mehr observiret wird. Nürnberg. Reform. tit. 35. L. 8. §. So aber. cum seq. Was es endlich mit der Succession der Angewünschten / Item natürlicher und anderer Brüder und Schwestern vor eine Verwandnuß habe / solches kan aus deme / was bereits oben hiervon beygebracht worden / zur Genüge verstanden werden / weswegen wir vor diesem hievon nichts melden / sondern nur dem Leser auf diejenige Authores, so von dieser

Materie ex professo geschrieben / verwiesen haben wollen v. Rittershuf. ad Novell. p. 7. c. 15. Schneidew. ad tit. J. de success. ab intest. rubr. de success. frat. legit. Forster. Richter. Stryck. &c. Tr. de success. ab intest. Add. Churbayer. Landrecht. p. 3. tit. 10. rubr. Von angewünschten Brüdern / und wie sie einander erben sollen. 2c. Und so viel auch in denen von der Seiten- oder Zwerch-Linie befindlichen Verfohlen.

Wann aber auch keine Seiten-Freunde (welches doch selten geschiehet) vorhanden sind: alsdann fällt denen gemeinen Rechten nach die Erbschaft denen Eheleuthen zu / per l. 1. & auth. præterea. C. unde Vir & uxor. Ich sage denen gemeinen Rechten nach / immassen es nach denen Landrechten und Statuten vieler Orter mit der Erbfolge der Eheleuthe heut zu Tag ganz eine andere Bewandnuß hat / gleichwie wir bey dem 14. Cap. des ersten Buchs erwiesen haben. Dann wie selbige nach dem Churbayer. Landrecht. einander erben / davon kan gesehen werden das Churbayer. Landrecht. p. 3. tit. 12. & seq. Wie sie aber nach denen Sächsischen Rechten das Erbe nehmen / davon gibt weitläufiger Bericht Joh. Schneidew. ad tit. J. de heredit. ab intest. rubr. de successione juris Saxon. inter maritum & uxorem, allwo er von der Gerade / Morgengab / Muscheil / Leibzucht / oder Leibgeding überflüßig und deutlich handelt. Wie sie ferner nach denen Statuten der Stadt Franckfurth succediren / dasselbige kan aus der Reform. besagter Stadt p. 5. tit. 4. & seqq. gesehen werden. Und endlich wie es diffals in denen Nürnberg. Statuten gehalten werde / davon ist weitläufig zu lesen die Nürnberg. Reform. tit. 33. Die Statuta der Stadt Nördlingen haben hiervon also verordnet. p. 3. tit. 7. & 8. Diweil bisher von uralten Zeiten und weit länger / dann menschliche Gedächtnüß reichen mag / in steten Gebrauch zwischen denen Eheleuthen gehalten worden ist; wo deren eins in ner Jahresfrist von ihrem Kirchgang und Einleitung anzurechnen ohne ehliche Leibs-Erben verstorben / daß desselben abgelebten Ehegemächtes Güter und Zaab / liegend- und fahrende zum halben Theil seinen nechsten Angesippten wieder hinter sich zurück gefallen / und die andere Helfte neben dem Ehebett dem Überlebenden blieben: Aber nach verfloßener Jahrsfrist das überlebende Ehegemächtes des Abgelebten ganzes Vermögen / nichts davon ausgenommen / aufferhalb Lehen / die nach Lebens-Ordnung und Recht gefallen / völlig geerbt. So soll es auch hinführo bey demselben bleiben und also gehalten werden; Et in verb. fin. Es wäre dann / daß die Frau eine verdingte Zeyrath gehabt hätte / dann alsdann soll es / nach Ausweisung derselben Zeyraths-Votul / so sie denen Rechten gewäß / und in denen Rechten erheblich gehalten werden. Wann aber zwey Ehegemächte in solcher unverdingter Ehe (von welcher das obige alles zu verstehen) zusammen kommen / und ehliche Kinder miteinander zeugen / und eines vor dem andern stirbt / und derselben Kinder eins oder mehr verläßt / so soll die überlebende / alldiweil es im Wittwenstande sitzt / des Verstorbenen Zaab und Gut nutzen / niessen und gebrauchen / jedoch dasselbige möglichst conserviren / und die Kinder ehrlich auferziehen. 2c. Aus welchem allen demnach so viel zu ersehen / daß es mit der Eheleuthe Succession und Erbfolg im Römischen Reich fast durchgehends anders gehalten werde / und hiedurch die Gemeine Recht / was diesen Punct betrifft / abrogiret und aufgehoben seyn / gleichwie gar recht erinnert wird in der Reform. der Stadt Franckfurth. p. 5. tit. 4. §. 1. in fin.

Wann

Wann aber auch kein Ehegatt mehr vorhanden / alsdann fällt unterweilen das Erb einem gewissen Collegio zu / von welchem der verstorbene weyland ein Mitglied gewesen / arg. t. t. C. de hered. Decur. ibique Perez. Welchem zufolge demnach das Kloster den Mönchen per. l. 20. C. de Episc. & Cler. Item das Regiment den Soldaten erbet / perl. 2. C. de hered. Decur. welches auch etliche von denen Studiosis lehren / daß nemlich derer selben Erbschaft / so sie vielleicht auf Universitäten ohne Erben verstorben / die Universität nehme / v. Schneidew. ad tit. J. de hered. ab intest. rubr. de success. fisc. n. 21. Ob aber dieses Privilegium und Freyheit / welches nur gewissen Collegiis gegeben ist / auch auf andere / so die Rechte nicht benamset / zu extendiren und auszudöhnen sehe / lassen wir billich dahin gestellet seyn. Endlich aber / wann vorgedachter massen gar kein Erb zugewen / masset sich des Verstorbenen Erbschaft / als Herrlicher Güter der Fiscus, oder eines jeden Orts Obrigkeit an / wie zu sehen ext. t. C. de bon. vacant. Ad. Schneidew. c. l. rubr. de success. Fisc. Wiewohl an etlichen Orten Herkommens / daß jederzeit der Obrigkeit aus des Verstorbenen Erbschaft das beste Stück gefolget werden muß / welches man Hauptrecht / Baulebungsrecht / Bewand / Fall. zu nennen pfleget / davon wir unsers Orts bereits im ersten Buch Cap. XI. gehandelt haben / inzwischen kan hiervon gelesen werden Besold. Speidel. &c. voc. Hauptrecht : Et Schottel. de antiqu. in German. Jur. cap. 2. per totum.

Bis hieher haben wir betrachtet / wie die Erbschaft ohne Testament, und in Ansehung der Blutsfreundschaft zu zufallen pflege. Nachdemahln aber auch heut zu tag / unterweilen jemand per pacta successoria durch sonderbare Verträge / eine Erbschaft überkommt / (dergleichen Erben Heredes Conventionales genennet werden / und denen Kayserl. Rechten allerdings unbekandt sind / v. Petr. Heig. Lib. 1. Qu. 23. n. 13. & seqq.) als wollen wir von dieser Successions Art etwas wenig abhandeln. Ist demnach zu wissen / daß durch solche Pacta bisweilen eine Erbschaft / welche sonst nicht zugefallen wäre / erworben; bisweilen aber eine / welche man denen gemeinen Rechten nach / so kein Testament vorhanden / ohne dem überkommen hätte / erhalten; bisweilen auch sonst auf andere Weise von derselben durch solche Pacta disponirt; oder endlich derselben gar verziehen wird: Die erste Pacta werden von denen Rechtslehren Acquisitiva genennet; die andere Conservativa; die dritte Dispositiva; und letztlich die vierde Renunciativa. Zu denen ersten gehören unter andern die Ehe Pacta, Heuraths Notuln / Eheberedungen / welche von denen Eheleuthen entweder in Beyseyn zweyer Zeugen / wofern sie selbige Contracts Weise (und solcher Gestalt unwiederrufflich) schließen / oder in Beyseyn ihrer fünf / wann sie nemlich dieselben als einen letzten Willen (und solcher massen wiederrufflich) verfassen wollen / v. l. i. §. f. ff. de Jur. dot. & l. t. C. de mort. caul. don. add. Carpz. p. 2. c. 43. def. 2. hauptsächlich des Heuraths-Guts und dann auch anderer Güter haben / wie sie es damit nach ihrem Tod gehalten wissen wollen / aufgerichtet werden / davon zu sehen die Commentatores ad Tit. ff. de pact. dotal. Insonderheit aber Carpz. in Jurispr. for. p. 2. c. 43. def. 2.

Ferner gehören auch hieher die Einkindschaften / Krafft welcher die Kinder verschiedener Ehen von beyderseitigen Eltern dermassen parificirt werden / daß sie nach dem Tod derselben zu gleichen Theilen / als wann sie nur aus einer Ehe erzeugt wären / derselben Erbschaft nehmen. Zu welcher Einkindschaft aber nachfolgende Stück erfordert werden / und zwar 1.) der Consens und Einwil-

ligung beiderseitiger Eltern; und auf seiten der Mutter ihres Curatoris, wann nemlich die Einkindschaft an solchen Orten geschieht / in welchen die Frauen zu allen ihren Handlungen und Contracten Curatores gebrauchen müssen. v. Wibel. de Contr. mulier. c. 3. §. 3. n. 57. 2.) der Consensus derer / welche vereinigt werden: Weils aber selbige meistens noch von diesem Alter sind / daß sie nicht contentiren können / als wird 3.) der Consensus ihrer Vormunder hierzu erfordert: Wie darh auch 4.) der Consensus der Befreundten / welche sonst zu dem Erb eine Hoffnung haben / muß vorhanden seyn. v. Gail. 2. O. 125. n. 5. 5.) Wird erfordert / daß selbige entweder vor der ordentlichen Obrigkeit / oder aufs wenigste vor einem Comite Palatino oder Pfalzgraffen geschehe / welchem diese Gewalt / die Einkindschaft zu confirmiren / in seinem Diplomate sonderheitlich vergönnet ist / v. Carpz. Lib. 5. Resp. 6. n. 14. & Stryck in usu moderno Pandect. tit. de adopt. §. 10. & seqq. Und zwar 6.) præcedente cautæ cogitatione, oder mit fleißiger Untersuchung der Sach / ob nemlich diese Vereinigung denen Kindern nützlich / oder vielmehr schädlich. Item / wie weit sich derselben Vermögen erstreckt / und so weiter. Und endlich 7.) daß die Obrigkeit dieselbige confirmire und bestätige / vid. Peck. tr. de Union. prol. Gail. 2. O. 125. Muscul. de success. anomal. Carpz. 5. Resp. 6. Wehn. & Besold nec non, Speidel. voc. Einkindschaft. Dieser Einkindschaft effectus besiehet nun hierinnen / daß die solcher Gestalt vereinigte Kinder ihren Eltern ohne Unterscheid der Güter succediren / welches ihnen anerkennene Recht auch denen selben durch ein wiederiges Testament nicht benommen werden kan / gleichermassen wie die Ehe-Pacten / so dieselbige Contracts-Weise aufgerichtet worden / ohne des andern Theils Einwilligung (ein anders wäre es / so beeder Theile Consens vorhanden wäre / per l. 35. de R. J. §. ult. J. quibus mod. toll. obl.) nicht aufgehoben werden mögen / welchem nicht entgegen seyn mag / daß die Freyheit zu testiren nicht benommen werden möge; per l. 1. C. de SS. Eccles. angesehen dieses Fundament oder Rechtslag heut zu tag / da die Pacta Successoria vorbedeutet massen eingeühret worden / so fest nicht mehr siehet / daß man von denselben nicht abweichen könnte / v. Stryck. in usu mod. ff. tit. de adopt. §. 16. Gleichwie aber dieses pactum der Einkindschaft einen sehr engen Verstand hat; also gehet es nur so weit die parificirte Kinder an / daß nemlich dieselbe ihren Eltern / und zwar ohne Unterscheid der Güter / wo sie herkommen / succediren: Im Gegentheile aber können sich solche Eltern / (ohneachtet sonst die successio reciproca ist / und von den Kindern auf die Eltern zu fallen pfleget) dieser ihrer Kinder Erbschaft gleicherweise nicht anmassen; wie dann auch solche Kinder selbst einander nicht succediren / wofern nicht mit ausdrücklichen Worten diese Clausul beygefüget ist: daß nemlich diese der gestalt vereinigte Kinder nicht allein ihren Eltern / und die Eltern hinwieder ihnen / sondern auch die Kinder unter sich selbst als vollbürtige Geschwister miteinander succediren sollen. vid. Stryck. c. l. §. 14. & in cautel. Contract. Sect. 3. c. 6. §. 7. Ob aber solche Kinder wegen einer an ihren Eltern begangenen Undanckbarkeit / enterbet werden können / davon besiehe Stryck. cit. tit. de adopt. in usu mod. §. 16. Von der Einkindschaft kan noch gesehen werden Churbayr. Landrecht von Contracten. p. 1. tit. 26. per tot. Item Reform. der Stadt Franckfurth. p. 3. tit. 10. per. tot. Weiters gehören auch hieher die Erbverbrüderungen / davon zu sehen Myler. ab Ehrenbach de Princ. & Statib. Imp. Lib. 1. c. 25. & Schwed. Introd. ad Jus publ. part. spec. Sect. 2. c. 10. §. 10. vers.

totafamilia. Und endlich diejenige *Pacta*, welche der künftigen *Succession* und Erbsolg halber die *Gan*: Erben aufrichten / davon zu lesen Killinger. tr. de Ganerbis. Wehoer, voc. Ganerben. & Schwed. part. spec. sect. 2. c. 18. §. 6.

Zu denen andern gehören diejenige *Pacta*, Kraft derē jemanden obgedachter massen / eine Erbschaft/welche denen Rechten nach ihm ohne dem / so kein Testament gemacht würde/zufiele/erhalten wird / als wann zum Beispiel ein Vatter in den Ehe-Pacten seinen Kindern / oder ein Anherz seinen Enicklen versprache/ daß er ihnen dasjenige was sie sonst nach seinem Tod zu hoffen / durch eine niedrige letzte Willens Meinung nicht benehmen wolle; vid. Petr. Heig. 1. qu. 23. n. 17. & 18.

Zu der dritten Art sind diese zu zehlen / durch welche von der Erbschaft eines dritten/als zum Beispiel des Sempronii tractirt, oder sonst von einem Erb / wann nemlich selbiges einem unter denen pacificirenden Parteyen zufallen sollte/ gehandelt wird / davon weitläufftig zu sehen Struv. Exerc. ad 7. tit. 38. th. 50.

Und endlich zu der vierdten Art sind diese zu referiren/ durch welche man sich der künftigen Erbsfolge verzeihet/welches heut zu tag insgemein die adelichen Töchter zu thun pflegen/allermassen wir hier oben gemeldet haben. vid. Struv. cit. exerc. 38. th. 47. & seqq. Stryck. in ul. mod. 7. tit. de pact. §. 13. usque ad fin. & Kellenbenz. Tr. de Renunciat.

Bis hieher haben wir weitläufftig erörtert/auf was Art und Weise die Erbschaften an- und zu zufallen pflegen. Gleichwie es aber einem Erben deme eine Erbschaft entweder durch oder ohne Testament angefallen/ frey stehen/dieselbige anzunehmen / oder sich solcher zu entschlagen/per §. 5. J. de hered. qual. & differ. in vernünftiger Erwägung/daß nicht alle Erbschaften nützlich / sondern unterweilen vielmehr schädlich seyn / als in welchen etwa mehr Schulden / Legaten und andere Beschweruß gefunden werden / als die erbliche Güter erreichen mögen; Also muß im Gegentheil der Erb wann er sich einmal der Erbschaft unterzogen/und dieselbige angetreten / darneben aber kein Inventarium oder Beschreibung der Erbschafts-Güter aufgerichtet hat/die Persohn des Verstorbenen in alle Wege vertreten/alle Legatarien und Creditores befriedigen und solcher Gestalt allen Schaden auf sich nehmen; Weßwegen er ja nicht unterlassen soll/ehe er sich der Erbschaft unterziehet ein Inventarium oder Beschreibung der Erbschafts-Güter aufzurichten/ damit er sicher stehen möge. Von welcher Unterziehung und Antretung der Erbschaft/ wie auch von dem Inventario wir bereits im ersten Buch gehandelt haben. Add. Churbayr. Landrecht. p. 2. tit. 17. per tot. Reform. der Stadt Franckfurth. p. 5. tit. 1. per tot. & Tit. 3. Item Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. 29. L. 6. junct. Sächs. Landrecht. Lib. 1. art. 22. & lib. 3. art. 15. Diese Antretung der Erbschaft aber soll von denen Erben/so viel als immer möglich aufs eheste geschehen/ immassen in denen Rechten eine gemeine Regul ist / quod hereditas non adita non transmittatur, per l. 5. C. de Jur. delib. Das ist / wann derjenige/dem ein Erbfall angefallen / solchen / ehe er verstorben/nicht angenommen / so kan er solchen Erbfall auf andere (es wären dann seine leibliche Kinder oder Enicklen. v. l. un. C. de his qui ante apert. tabul.) nicht transmittiren noch verfallen; so er aber den Erbfall angetreten/kan er selbigen auf alle seine Erben/sie mögen seyn von was Art sie wollen / verfallen. vid. Reform. der Stadt Franckfurth. p. 6. tit. 1. §. 4. Wann aber jemand anders die Erbschafts-Güter besitz/und selbige nicht gütlich dem

rechtmäßigen Erben ausfolgen lassen will / alsdann hat der Erb unterschiedliche Mittel solche Güter von ihnen abzufordern/davon zu sehen t. r. ff. & C. de petit. hered. t. r. ff. de possess. hered. pet. §. 3. J. de Interdict. & t. r. ff. quor. bon. Unter welchen Mitteln eines von den bequemsten ist/wann der Erb in des Verstorbenen Erbschaft sich von der Obrigkeit einsetzen läset/ v. l. f. C. de Edict. div. Hadr. toll. Wofern er nur vor allen Dingen / wann ein Testament, darinnen er zum Erben genemmet worden/ vorhanden ist/dasselbe zu besichtigen vorleget / und dasjenige / was sich dagegen gebühret / zu thun erbötig ist: Wird nun das Testament aufrecht und ohne sichtbaren Mangel befunden / alsdann können die Testaments Erben (als welche vor allen andern den Vorgang haben/) in Kraft solches Testaments/völlig eingesetzt werden. Ich sage mit Fleiß die Testaments-Erben:c. massen nach denen gemeinen Käyserl. Rechten dieses Mittel des Einsages den Hereditibus ab intestato, welchen das Erb ohne Testament zu gefallen / nicht vergönnet ist/ per d. l. f. ibique Giph. & Perez. Wiewohl es disfalls nach denen Statuten einiger Orter eine andere Bewandnuß hat/als zu sehen aus der Nürnberg. Reform. Tit. 37. L. 2. Item aus der Reform. der Stadt Franckfurth. p. 6. tit. 2. §. 4. & 6. Dieses alles aber/ was von dem Einsag des Erben in des Verstorbenen Erbschaft / gesaget worden / hat zwar seine ungezweiffelte Richtigkeit / wann niemand vorhanden/der disfalls eine Einrede zu thun Willens ist: Früge sich aber zu / daß jemand dargegen erschiene / und wieder solches Begehren der Einsetzung Einrede thun würde/und das Testament als ohne Kraft ansprechen/oder sich sonst einer bessern Gerechtigkeit zu denen Erb-Gütern anmassen wolte/so soll der selbige zwar gehöret / hingegen ihm eine gewisse Zeit / entweder von 8/ 10. oder mehr Tagen/ sein vermeintes Recht für und beyzubringen / angeleget/ darauf aber schleunig procediret/und mittlerweile die begeherte Einsetzung eingestellet werden/d. l. f. C. de Edict. div. Hadr. toll. Reform. der Stadt Franckfurth. p. 6. r. 2. §. 7. Item Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. 37. L. 1. & 2. Wiewohl auch sonst ein solcher Erb/ welcher eingesetzt worden / angeloben und wann er frembd ist/ Bürgschaft thun muß/ daß / so sich künftigen jemand einer Erb-Gerechtigkeit anmassen / oder sonst gegen ihm der Legaten oder Schulden halber etwas anfordern würde / Er demselben deswegen Red und Antwort geben wolle/ v. Reform. der Stadt Franckfurth. p. 6. r. 2. §. 2. & 3. Sollte dann auch nachgehends der Eingesetzte der Erbschafts-Güter in denen Rechten verlustiget und ihm solche abgesprochen werden / alsdann ist er nicht allein die Güter so ihm aberkand worden/abzutreten/sondern auch alle Frucht und Abnützungen/so er seit der Einsetzung empfahen und genossen / dem rechten Erben zu erstatten schuldig / so ferne er nemlich wissentlich und mit Betrug den Einsag erlangt hätte: Wann aber solches mit guten Glauben und ohne wissentlichen Betrug beschehen / alsdann ist er / was er von denselben Nützungen und Früchten vor der Kriegsbesetzung eingenommen und verbraucht / etwas wiederum abzutragen nicht gehalten: Was er aber nach der Kriegsbesetzung eingenommen/ solches ist er gleichfalls / mit denen Gütern zu erstatten schuldig: v. l. 25. & seqq. l. 37. & 38. ff. de H. P. Conf. Nürnberg. Reform. Tit. 37. L. 3. Item Franckf. Reform. p. 6. tit. 2. §. 9. & 10. Unterweilen unterziehen sich die Erben der ihnen angefallenen Erbschaft auffer Gericht und nehmen derselben Güter in Beyseyn eines öffentlichen geschwornen Notarii nebst einigen Zeuagen in Besiz; welches mittelst unterschiedlicher Zeichen geschieht/ und zwar bisweilen durch Ausschneidung eines Spans aus der Haus-thür/

thür/und durch Aufmachung eines Feuers; Item durch Ergreifung des Kesselhackens und des Handgriffs an der Thür; oder auf dem Feld durch Ausgrabung eines Erdentloßes/mit angehängter Erklärung/ warum dieses also geschehe/worüber nachgehends der Notarius ein Instrument aufrichtet und den ganzen Actum beschreibet/ bey welchem sich auch die Zeugen unterzeichnen; dessen Formel zu sehen bey dem Nehring in manuali Notar. Lib. 3. n. 20. p. 470. Erüge sich auch zu/ daß jemand verstürbe/ dessen Erbschaft sich niemand anmasse/ zugleich auch/ wer dessen nächster Erb seyn mögte/man nicht wissen könnte/in diesem Fall muß von der Obrigkeit des Orts sothane Erbschaft ehrbaren Versohnen/ welche Curatores honorum genennet werden/ und des verstorbenen Erbschaft ordentlich inventiren müssen/ so lang zu verewahren aufgetragen und anbefohlen/ bis die rechtmäßige Erben kommen/ und glaubwürdige Urkunden ihrer Erbgesamtheit mitbringen/ arg. rubr. t. c. ff. de curat. bon. dand. add. Franckfurth. Reform. p. 6. tit. 6. §. 5. Endlich ist auch hieben dieses zu merken/ daß derjenige/ welcher einer Erbschaft sich unterziehen will/ nicht allein beweisen müsse/daß er des abgelebten nächster Erb entweder aus dem Testament oder ohne demselben seye/vid. Carpz. J-pr. for. p. 3. c. 18. def. 28. & seq. sondern auch daß derjenige von dessen Erbschaft gefragt wird/ wirklich gestorben seye/arg. l. 2. ff. de probat. wie aber dieses zu beweisen/davon besiehe Malcard. de probat. concl. 1373. & Carpz. J-pr. for. p. 3. c. 15. def. 57. seqq. und so er solches nicht beweiset/ wird ihm die Erbschaft nicht verabsfolget/ außer daß bisweilen denen nächsten Freunden die Verwaltung der Güter von der Obrigkeit unter einer gewissen Versicherung der Wiedererstattung/ so der vermeintlich verstorbene noch leben und einstens wieder kommen sollte/ anvertrauet wird. v. Carpz. p. 3. c. 15. def. 48. & seq. & decif. illustr. 135. Virgil. Pingiz. qu. Sax. 15. n. 13.

Wann sich nun die Erben vorgedachter massen der Erbschaft unterzogen/ alsdann wird die Theilung unter ihnen vorgenommen/ bey welcher sie sich entweder unter sich selbst vergleichen/ oder die Sache vor den Richter bringen/da dann so wohl die liegende als fahrende Stück/ welche nicht ohne Nachtheil getrennet werden können/ einer unter ihnen allein/welchen es entweder das Loß gibt/ oder welcher den größten Antheil hat/ oder der das meiste davor biethet/ zugetheilet werden/ welcher hingegen den Werth zu Vergleichung der andern heraus geben muß. v. §. 20. ibique Dd. Inst. de action. Wann aber keine unter den Erben solches Stück annehmen wolte oder könnte/ alsdann wird solches untheilbare Gut verkauft/ und die daraus erlösete Summa zugleich unter die Erben ausgetheilet. v. l. 34. l. 20. §. 3. ff. fam. ercisc. l. 77. §. 18. de leg. 2. l. 1. C. commun. utr. jud. junct. §. 4. & 5. J. de off. jud. Conf. Churbayr. Landrecht. p. 3. tit. 18. Nürnberg. Reform. Tit. 36. L. 3. Wie auch Reform. der Stadt Franckfurth. p. 6. tit. 4. Doch wann ein Testament oder letzter Will vorhanden/welcher Ordnung und Maß gibt/ wie es mit denen Erb-Gütern gehalten/ und selbige vertheilet werden sollen/ so sind die Erben/ (so fern solcher letzter Will kräftig) demselben nachzuleben in allewege schuldig und gehalten. Schilt. Inst. Jur. Civ. Lib. 3. tit. 13. rubr. de persequenda & divid. hered. §. 7. Nach Sachsen Recht aber hat es diese Bemerkung/ daß der jüngste (welcher Churb. Erb genennet wird) die Wahl hat/ob er die Sach selbst oder das Geld davor haben will/ da dann denen übrigen das Erbgeld zugeeignet wird. Schilt. c. 1. Carpz. J-pr. for. Sax. p. 3. c. 15. def. 11. &

Berlich. p. 3. concl. 21. n. 28. Nach geschehener Erbtheilung müssen die Erben mit deme/ was ihnen zukommen/ oder das Loß gegeben/ zufrieden seyn/ und sich begnügen lassen: vornehmlich wann die Theilung durch den Richterlichen Ausspruch geschehen/ da dann dieselbige keinesweges mehr aufgehoben wird/ obgleich einer unter denen Mit-Erben erweisen könnte/ daß er über die Hälfte seines ihm gebührenden Antheils übervorthet/ oder einem fälschlich angegebenen Mit-Erben etwas zugeeignet worden wäre/ per l. 36. ff. fam. ercisc. l. 4. C. de re jud. l. 2. C. qu. probv. non est necess. l. 2. C. sent. resc. non poss. Add. Carpz. p. 2. c. 34. def. 11. & p. 3. c. 15. d. 20. & Hahn. ad Welenb. in fin. tit. ff. fam. ercisc. Wann aber ausser Bericht die Theilung geschehen/ so kan dasjenige was einem falschen Miterben zugeeignet worden/ wieder begehet/ l. 36. ff. fam. ercisc. und auch eine geringe Ungleichheit wieder aufgehoben werden/ per l. 3. C. commun. utriusque jud. add. Hahn. c. 1. Berlich. p. 1. dec. 146. n. 4. & seq. obgleich die Theilung durch das Loß geschehen/ per cit. Dd. so/ daß es hier eine andere Bewandnis als im Kauffs und andern dergleichen Contracten/ hat. v. l. 16. §. 4. ff. de minor. l. 7. & 8. C. de Resc. Vend. add. Franck. Ex. 11. qu. 3. & ad tit. de C. E. V. n. 131. Cont. Churbayr. Landr. p. 3. tit. 20. die Quantität aber der Verlesung wird von dem Richter geschätzt/ Mynl. 8. O. 61. Wiewohl etliche Doctores auch in diesem Fall haben wollen/ daß die Verlesung über die Hälfte geschehen seye. vid. Carpz. p. 3. c. 15. def. 19. Bachov. ad Treutl. V. 1. D. 19. th. 12. lit. C. & Berlich. p. 1. dec. 146. n. 1. Conf. Reform. der Stadt Franckfurth. p. 6. tit. 4. §. ult. Wann aber die Erben sothane Ungleichheit gewußt/ und solche nichts destominder dem Loß anvertrauet/ oder hierüber transigirer haben/ v. l. 122. §. 1. de V. O. oder auch/ wann die Ungleichheit darzu gekommen/ in diesen Fällen allen kan die einmahl geschehene Theilung nicht mehr aufgehoben werden. arg. l. 8. in f. C. de resc. vend. add. Carpz. p. 3. c. 15. def. 20.

Nachdemahin aber unterweiln die Kinder bey dem Lebzeiten ihrer Eltern etwas von denenselben überkommen als sind sie solches zur Zeit der Erbtheilung in die gemeine Erbschaft deswegen einzuwerffen/ oder aber so lang bis denen andern auch so viel aus denen Erb-Gütern zugeeignet worden/ still zu stehen schuldig und verbunden/ weil zu muthmassen/ daß die Eltern eine Gleichheit unter ihren Kindern halten wollen/ v. l. 7. & t. t. ff. & C. de collat. bon. Add. Carpz. p. 2. c. 35. def. 12. & seqq. & p. 3. c. 11. def. 33. & seq. es wäre dann/ daß selbige solches einzuwerffen in ihrem letzten Willen ausdrücklich verbotten hätten/ v. l. 1. & auth. seq. C. de collat. bon. l. pen. & f. C. eod. junct. l. 18. C. fam. erc. Add. Anton. Fab. in Cod. Lib. 6. tit. 4. def. 2. n. 28. Ich habe mit Fleiß derer Kinder Meldung gethan/ anerkennen das Einwerffen nur unter denen Erben in absteigender/ mit nichten aber in der aufsteigenden oder Seiten-Linie Was findet. Schilt. Inst. Jur. Civ. Lib. 3. tit. 13. rubr. de persequenda & divid. heredit. §. 8. Insonderheit aber müssen die Kinder das Heurath-Gut und die Wiederlag einwerffen. per t. t. ff. de dot. collat. arg. l. 19. ff. de R. N. es wäre dann/ daß sie mit demselben vergnügt seyn/ und fernher nicht erben wolten/ dann in solchem Fall könnten sie zum einwerffen nicht gehalten werden/ v. l. 1. §. 17. ff. de dot. Collat. junct. l. 25. C. fam. ercisc. es müste dann hierdurch denen übrigen Kindern oder Encklein mit solchem gegebenen Heurath-Gut an ihrer Legitima vielleicht Abbruch geschehen seyn/ dann in solchem Fall müste solche Uebermaß mit denen andern/ bis zur Ergänzung ihrer Legitima zugeeignet werden/ gleich

gleich getheilet werden / per l. un. C. de inoffic. dot. hin-
gegen sind von dem Einverffen nachfolgende Stück be-
treuet; als nemlich was von den Eltern denen Kindern
zum behörigen Unterhalt gegeben/ oder auf die Schulen/
Studien und Handwerker gewendet oder sonst denensel-
ben an Kleidern/ Geschnuck/ Verehrungen ins Kindbett
und dergleichen/ zur Vergeltung ihrer gehorsamen Dien-
ste und Wolverhaltens nicht übermäßig geschendet ha-
ben/wie zu sehen ex l. 1. §. 15. ff. de. collat. bon. junct. l.
50. ff. fam. ercisc. Add. Carpz. p. 3. c. XI. def. 17. 21.
22. & 23. Es wäre dann / daß der Vatter in seinem Te-
stament oder letzten Willen solches Einverffen nichts de-
sto minder verordnet/ oder die Kinder dasjenige / was ih-
nen zum Studiren gegeben worden/ übel angewendet/ und
solches vielmehr durch Spielen/ Fressen und Sauffen / o-
der in andere Wege verschwendet hätten / dann in diesen
Fällen müste man dieselbige zum Einverffen ohne alles
Bedencken anhalten. v. l. 50. ibique Dd. ff. fam. ercisc.
Conf. Churbayr. Landrecht. p. 3. tit. 19. Nürnberg. Re-
form. Tit. 36. L. 1. & 2. Ft. Franckfurth. Reform. p. 6. tit.
5. Add. Decis. Elect. Saxon. 50. & Brunn. de Collat. bon.

Fernere Rechts-Anmerkungen. über den Eingang.

In verb. Oder auch zu Zeiten durch Gerichtli-
che Executiones und Immissiones, oft auch
durch Cessiones an ihm kommt. ic.

Nachdem offtermahln einem vor Gericht etwas
zugesprochen / und dem andern abgeurtheilet
wird/also wollen wir hier mit wenigen anzeigen/
wie derjenige/welchem durch das Urtheil und Recht et-
was zugesprochen worden / hiezu gelangen könne. Vor
allen Dingen aber ist zu wissen / daß der richterliche
Spruch seine Würckung erlanget haben / und nicht ent-
weder durch appellation oder Leutation oder andere
Mittel gehemmet seyn müsse/dann so dieses geschehe/ mü-
ste derjenige / welchem etwas zugesprochen worden/ so
lang in Gedult stehen / biß vielleicht das vorige Urtheil in
anderter Instanz confirmirt und an den Richter erster
Instanz gewiesen / oder die eingewendete Appellation
sonsten vor desert und erloschen gehalten wird. v. t. r. ff.
& C. de Appellat. Wann aber der Richterliche Sentenz
oder Urtheil seinen Effect oder Würckung erlanget/ und
derjenige/welchem etwas abgeurtheilet/ oder welcher et-
was zu leisten oder zu prästiren condemnirt, und ver-
dammt worden/dem Richterlichen Ausspruch nicht pa-
riren will/alsdann muß das Urtheil durch die Execution
oder Hülffe vollzogen und vollstreckt werden. vid. l. 2. C.
de execut. rei jud. add. Ummius. Disp. ad Proc. 23. th.
1. & Coler. de Process. Execut. in præfat. Diese Voll-
streckung aber muß von dem ordentlichen Richter gesche-
hen / oder welchen derselbige solches insonderheit aufträ-
get / immassen offtermahlen entweder denen Gerichts-
Dienern oder auch denen Unter-Richtern solches zu thun
anbefohlen wird/ v. l. 4. ff. de. Jurisdic. Ja/ wann der-
jenige/welcher durch Urtheil und Recht verdammet wor-
den/unter einer frembden Herrschafft angefessen ist/ in sol-
chem Fall muß dieselbige freundlich angesprochen wer-
den/daß sie hülffliche Hand leiste / und das ergangene Ur-
theil vollziehe. Gleichweise muß auch derjenige Spruch/
welchen ein Schieds-Richter ergehen lassen / durch den
ordentlichen Richter vollzogen werden; In Erwegung
die Schieds-Richter keinen Gerichts-Zwang haben / v. l.
15. pr. ff. de rejud. Ob aber ein Commissarius auch sei-

nen Spruch selbstem exequiren könne / muß vornehmlich
aus dem Inhalt seiner Commission ermessen werden.
v. Anton. Perez ad tit. C. de execut. rei judic. Keines-
weges aber ist solches einer Privat-Versohn zu gestatten/
daß dieselbige sich eigenmächtig zu dem jenigen verhelffe/
was ihr durch Urtheil und Recht zugesprochen worden/
damit kein Tumult hiedurch erreget werde. v. l. 176. de
R. J. & l. 13. ff. quod met. caus. welches auch dem Gött-
lichen Recht gemäß ist/vid. Coler. de Process. execut. in
præfat. n. 12. Und so dieses ohne des Richters Erlaub-
nus geschehe/könte sich ein solcher Mensch seines Rechtes
verlustiget machen/ auch über dieses noch wegen verübter
Gewalt gestraffet werden/v. l. 7. C. unde vi. l. 1. & ult.
ff. ad. L. Jul. de vi priv. Add. Sächsisch. Landrecht. lib.
3. tit. 46. & 47. Es wäre dann / daß ihm solches von sei-
nem Gegentheil freywillig vergünstiget und erlaubt
worden/v. l. 10. §. 1. ff. de in jus voc. add. Coler. de Proc.
execut. in præf. n. 34. & seq.

Diese Vollstreckung des Urtheils aber oder Execu-
tion kan nicht allein hauptsächlich wieder den Verurtheil-
ten/sondern auch wieder dessen Erben vorgenommen wer-
den. per l. 44. ff. de re jud. add. t. t. C. ut. act. ab. hered.
& contra hered. incip. It. wieder den Bürgen/obgleich die
Klage wieder ihn nicht erhoben worden. per. l. ult. §. 1. C.
de usur. rei jud. hingegen kan man sothane Execution
wieder einen dritten/welchen der Process nichts angehet/
oder/so denselben auch die Sach angienge/ solcher jedoch
nicht gehört worden wäre/nicht erkennen/ per l. 63. de
re jud. add. Umm. Disp. ad Proc. 23. §. 1. n. 10. Eben-
falls soll ein Richter mit der Execution wieder die Pupil-
len und Minderjährige/ welche noch nicht mit Vormün-
dern versehen/sich nicht übereilen / in vernünftiger Er-
wegung/daß sonst denenselben die Restitutio in integrum,
Krafft welcher sie wieder in den alten Stand gesehet wer-
den / zu statten kommt; Nicht weniger auch soll er sich
vorsehen/daß er nicht leicht die Execution in der Frauen
Güter/wegen des Manns Schulden ergehen lasse; Und
endlich / daß er der Pupillen Schulden wegen nicht die
Vormünder exequire/welches alles weitläufftig zu lesen
bey dem Carpz. in Process. rit. 25. art. 1. §. 4.

Ferner kan die Execution nicht allein wegen einer
abgeurtheilten Sach/ sondern auch wegen der Geständ-
nus des Schuldners/wann nemlich derselbige die Schuld
vor Gericht gestehet; Item wegen des von dem Kläger
geleisteten und abgeschwornen Eydes; Weiter/wegen ei-
nes beliebten und eingegangenen Transacts, &c. oder
auch endlich wann der Schuldner nachfolgende Clausul
der Verschreibung angehänget; Daß der Glaubiger
Macht haben soll / mit oder ohne Recht/ item ohne
vorbergehende Citation und Process alsobald per viam
facti zu procediren / oder auf dem Fall der Nichthal-
tung/sich auf dem eingesetzten Unterpfind selbst ei-
gener Weise bezahle zu machen ic. Welche Verschrei-
bung/quarentigiat, oder Instrumentum quarenti-
giatum genennet wird/davon zu sehen Bald. in l. etiam
C. de Execut. rei jud. Bartolus in l. 2. ff. de arbitr. Be-
sold. & Wehner. voc. quarentigiat. und aus andern
Ursachen mehr/davon insonderheit zu lesen Coler. de Pro-
cess. Execut. & Umm. Disp. ad Proc. 23. vollstreckt und
vollzogen werden.

Es ist aber bey der Execution und Vollstreckung
des Urtheils dieses zu merken / daß dieselbige nicht allezeit
ohne Unterscheid in alle des Beklagten Güter erkandt
werde: dann wann zum Beispiel entweder durch eine
Persöhnliche oder auch durch eine real- oder dingliche
Klag ein gewisses Stück oder Sach / als zum Exempel
dis

Diß oder jenes Pferd/Buch/Haus/Acker oder dergleichen begehret / zugleich aber solches beehrte Stück dem Kläger durch das Urtheil zugesprochen worden / so muß die Execucion allein auf dieses Stück erkandt werden / und stehet also dem Schuldner nicht frey / an statt dieser Sach den Werth anzubieten/anerwogen einem Glaubiger etwas anders wieder dessen Willen nicht mag bezahlet werden per l. 2. §. 1. ff. de de R. C. Ja wann diese zugesprochene Sach noch vorhanden ist/so kan sie dem Schuldner mit Gewalt auf Befehl des Richters genommen werden / per l. 68. ff. de R. V. ich sage mit Fleiß / wann sie noch vorhanden 2c. dann anderer Gestalt müste man sich wohl an statt der Sach selbst / mit dessen Werth zusamment den Interesse begnügen lassen/und könnte so dann die Execucion in andern Gütern des Schuldners geschehen/welches um so viel desto mehr Platz hat/wann durch das Urtheil und Recht dem Kläger nicht ein gewisses Stück/ sondern eine gewisse Quantität oder Summa am Geld zugesprochen worden/allermassen in diesem Fall die Execucion in allen des Schuldners Gütern/ jedoch mit Beobachtung derjenigen Ordnung/ welche die Befehl oder Statuta disfalls vorgeschrieben / und davon wir unten handeln wollen/geschehen kan. Consent Churbayr. Gerichts-Ordn. Tit. 13. L. 2. & 3. Reform. der Stadt Franckf. p. 1. Tit. 45. §. 3. & 4. Und hat der Glaubiger in diesem Stück/wann der Schuldner mehr Güter hat / und solche dem Glaubiger alle verpfändet sind/die Wahl/in was vor ein Gut oder Sach er immittiret oder eingesezt zu werden / verlangt / wie zu sehen ex l. 3. ff. de distract. pign. Mit welchem auch die Sächs. Recht einstimmen / vid. Sächs. Process-Ordn. Tit. 39. §. ult. in verb. Wann aber sonst der Glaubiger eine Verpfändung hätte/ stehet es bey seiner Willkühr/zu welchen ihm verpfändeten Stücke er am liebsten greiffen und sich daran halten wolle 2c. Von welchem aber wir hier unten was mehrers melden wollen. Dieses ist gewiß/das in Bürgerlichen Sachen die Execucion insgemein nur auf die Güter des Schuldners gehe / nicht aber auf dessen Verfohn sich erstrecke / v. Oesterreich. Gerichts-Ordn. von Verboten oder Arresten. §. 1. add. Schwarzenthal. in Proc. judic. Lib. 3. c. 4. n. 15. & Joh. Bapt. Suttinger-Obs. pract. 116. es wäre dann / daß er gar keine Güter oder sich zu einem personal-Arrest oder Leistung verbündlich gemacht hätte : Welche Leistungen jedoch (Krafft welcher die Schuldner oder derselben Bürgen versprechen / daß sie sich an einem gewissen Ort einstellen / oder daselbst einreiten/und von demselben nicht eher abziehen wollen / bis die Schuld bezahlet ist) ob sie gleich vor diesem im Römischen Reich üblich gewesen / als zu sehen aus der Policy-Ordn. de an. 1548. Tit. von wucherlichen Contracten. §. f. ad. Gail. 2. O. 45. n. 2. jedoch heut zu tag wegen ihres grossen Mißbrauchs in der Policy-Ordn. de an. 1577. tit. 17. §. wiewohl auch 2c. wieder aufgehoben worden sind. Add. Constit. Elect. Sax. 22. p. 2. §. Wir wollen auch 2c. ibique Carpz. def. 30.

Weil wir aber hieroben von der Ordnung der Execucion etwas gemeldet/als wollen wir solches etwas weitläufftiger hier ausführen : Anfänglich ist demnach zu wissen / daß der Richter in der Execucion sich nicht säumig erzeigen solle ; zu welchem End in der Sächs. Process-Ordn. also verordnet : Wann ein gesprochen Urtheil seine Krafft erreicht / sollen dem gewinnenden Theil auf sein Ansuchen Executoriales, wann gleich dieselben Gerichtlich nicht erkandt / noch zu erkennen gebetten worden / doch salvis exceptionibus, die bey der Execucion zulässig/mitgetheilet werden. Wir befehlen auch hiermit unsern Amteleuten / Schöf-

fern/Bürgermeistern und Rätthen der Stadt/Richtern/Befehlshabern/Verwaltern und Unterthanen/ daß ein jeder / deme solche Executoriales zukommen/ und die Hülffe zu thun befohlen/wann er angelangt wird/demselben ohne Weigerung oder Verzögerung nachkommen/ und sich daran nichts / weder Liebe/Gunst/Freundschaft/ oder wie das seyn mögte/ verhindern lassen / bey Vermeydung unserer Ungnade und 100. fl. Straff. Da aber etwa nach Gelegenheit der Strittigen Güter oder Persöhnen die Nothdurfft erfordert andere ausländische Herrschaften solcher Hülffe halben zu ersuchen/sollen als dann die Gerichte/von denen die Urtheil gesprochen dem obsiegenden Theil/auf sein Begehren/Compassiv-Brief an dieselbe Herrschafft / wie bräuchlichen/mittheilen.

Die Ordnung selbst / welche bey der Execucion zu observiren / und derer sich die Partheyen nicht entgeben mögen/arg. l. 38. ff. de pact. Add. Oesterreich. Gerichts-Ordn. Ferdin. I. de dato 18. Febr. 1557. & Joh. Bapt. Suttinger Obs. pract. 106. muß aus denen Gerichts- und Process-Ordnungen / als welche disfalls sehr unterschieden sind/hergenommen werden. Nach denen Sächsischen Rechten werden nachfolgende Gradus beobachtet; 1.) muß der Richter / der das Urtheil ausgesprochen um ein Hülffs-præceptum oder Gebott angerufen werden/ und nicht durch eigene Bewegnus die Execucion ergehen lassen. v. Sächs. Process-Ordn. Tit. 39. pr. Cons. Oesterreich. neue Executions-Ordn. de ann. 1655. d. 27. Jul. tit. 1. & tit. 2. §. 1. & 2. add. Schwarzenthal. in pr. jud. art. 5. lib. 3. c. 5. n. 14. & Suttinger Obs. pr. 110. n. 2. in l. Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. XI. L. 1. §. So ein Urtheil 2c. in verb. So soll auf Anrufen des gewöhnlichen Theils 2c. Item Reform. der Stadt Franckfurth. p. 1. tit. 45. §. 2. in verb. Erstlich so durch Anrufung der obsiegenden Parthey Vollstreckung der Urtheil begehret werde 2c. Ferner muß 2) der Richter / oder derjenige dem die Execucion aufgetragen worden/den Inhalt des Urtheils / das zu vollziehen ist / fleißig ansehen/ und sich bestmöglichst erkündigen ; ob selbiges in einer real-oder Personal-Klag ergangen ? Ob darinnen dem Kläger eine gewisse Sach oder ein gewisses Stück zu erkandt ? Oder ob nur dem Beklagten insgemein die Bezahlung oder Genugthuung anbefohlen worden ? dann gesetzt 3.) daß das Urtheil in einer real-oder dinglichen Klag ergangen / und der Beklagte dem Kläger ein Haus/Acker/Wiesen/Pfund oder andere Sach einzuräumen oder wieder zu geben schuldig wäre / in diesem Fall wird ihm befohlen binnen 14. Tagen dem Urtheil ein Genüge zu leisten/oder der Execucion gewärtig zu seyn. v. Sächs. Process-Ordn. Tit. 39. §. 1. Consent. Oester. neue Executions-Ordn. tit. 1. & 2. §. 1. & 2. add. Sutting. Obs. pr. 110. n. 1. Item Churbayr. Gerichts-Ordn. tit. 13. L. 2. in verb. oder in einer kurzbenannten Zeit/die über 18. oder 14. Tag nicht seyn solle. 2c. Nach denen Nürnberg. Statutis sind 10. Tag angezeiget/v. Reform. Nor. tit. XI. L. 1. §. So ein Urtheil 2c. in verb. nach Verschwinung 10. Tag gebührliche Vollziehung der Urtheil geschehen 2c. Welcher Articul aber / weiln er dem 4ten Gesetz unter dem 10. Titul §. f. wieder zu seyn scheint / als kan dessen weitere Erläuterung aus denen Additionibus hergehohlet werden / sub Rubr. Enderung der Gerichts-Gebrechen / so in der jüngsten Visitation den 17. April. an. 76. fürgebracht. 2c. Nach denen Franckf. Statutis aber ist diese Zeit der Willkühr des Richters überlassen. v. Reform. der Stadt Franckf. p. 1. tit. 45. §. 3. in verb. innerhalb einer bestimmten Zeit zu stellen. Wäre

Wäre aber 4.) der Spruch in einer Personal-Klag er-
gangen / als zum Beispiel in Schuld- oder andern Bür-
gerlichen Sachen / alsdann wird nach Sächs. Rechten
dem Schuldner innerhalb Sächs. Frist / als 6. Wochen
und 3. Tag den Kläger zu befriedigen auferlegt / und dar-
neben alsobald eventualiter die Hülff mit Ausgang sol-
cher Sächs. Frist auf einen gewissen Tag ernannt / auch/
wann die Zahlung binnen der Zeit nicht geschieht / so dann
wirklichen vollstreckt / und keine andere Exception als
solutiois oder Compensationis intra terminum exe-
cutionis liquidæ darwieder zugelassen / sondern der
Schuldner auf allen Fall / wann er davon nicht abste-
hen wolte / damit in die Reconvention oder Gegenklage ge-
wiesen. vid. Sächs. Process-Ordn. Tit. 39. §. 2. Nach der
Churbayr. Gerichts-Ordn. ist auch die Zeit der 14. Tag
in Personal-Klagen angesetzt. vid. Churbayr. Gerichts-
Ordn. tit. 13. L. 3. vers. in Versohn. in verb. Und den
verlustigten Theil auflegen / den / welcher gegen ihn
geklagt hat / in 14. Tagen laut der Urtheil zu ent-
richten / zc. nach deren Versteiffung so dann die Voll-
streckung des Urtheils binnen 6. Wochen und 3. Tag ge-
schiehet. §. seq. cit. L. 3. Churbayr. Gerichts-Ordn. doch
daß dem Richter solche Zeit aus beweglichen Ursachen
nach Gelegenheit der Sach und der Versohn zu mindern
und zu mehrern erlaubet ist. Churbayr. Gerichts-Ordn.
tit. 13. L. 4. Welche 14. Tagszeit auch nach den Statuten
der Stadt Nördlingen einem Schuldner angesetzt ist /
doch daß nach Versteiffung dieses Termins in 10. Tagen
d in Process nachgesetzt werde. vid. Statut. der Stadt
Nördling. p. 2. tit. 15. & 16. Nach denen Statuten der
Stadt Franckfurth aber ist eine 6. Wochen Zeit dis-
sals anberaumet. v. Reform. der Stadt Franckf. p. 1. tit.
45. §. 4. Woraus zu sehen / daß diese Gerichts-Ordnungen
und Statuta von denen gemeinen Kayserl. Rechten in die-
sem Fall allerseits abgehen / als in welchen in personal-
Klagen eine viermonathliche Zeit vorgeschrieben ist / wie zu
sehen ex l. t. C. de execut. rei jud. & l. 2. C. de ulu. rei
jud. und so der Verurtheilte den Glaubiger innerhalb
solcher Zeit nicht befriediget / so muß er auch die Zinse be-
zahlen / dd. II. Ich habe mit Fleiß gesetzt in personal-
Klagen / allermaßen in dinglichen oder real-Klagen
eine Sach ohne Verzug restituiret werden muß / wann die-
selbige bey handen ist / anderer Gestalt wird dem Schuld-
ner aus rechtmäßigen Ursachen ein Aufschub unter gewis-
ser Versicherung nicht abgeschlagen. vid. §. 2. ibique DD.
J. de offic. jud. Wann aber 5.) das Urtheil in personal-
Klagen auf ein gewisses Stück oder Ding / daraus oder da-
mit der Kläger zu befriedigen / ergangen / alsdann müste
gleichfalls die Execution oder Hülff in ein solches Stück er-
kandt werden. Sächs. Process-Ordn. Tit. 39. §. 3. Chur-
bayr. Gerichts-Ordn. Tit. 13. L. 3. §. ult. Ref. der Stadt
Franckf. p. 1. tit. 45. §. 8. Eben dieses verhält sich also 6)
wann der Glaubiger eine special-hypothec oder Unter-
pfand in einer gewissen Sach des Schuldners hat / aller-
maßen in diesem Fall auff Begehren des Glaubigers auch
auf dieses Stück die Execution oder Hülff zu erkennen
ist. Sächs. Process-Ordn. Tit. 39. §. penult. Wann aber
7.) der Glaubiger eine General-hypothec oder Pfan-
dung in des Schuldners Gütern hat / alsdann stehet es
bey seiner Willkühr / zu welchem Stück er am liebsten
greiffen will. Jedoch / daß in diesem Fall vornehmlich auf
dasjenige / was eine Pfandsgerechtigkeit an ihr selbst ver-
mögd der Rechte / und darüber gegebener Brief und Siegel
mit sich bringt / gesehen / und demselben nachgegangen wer-
de. v. Sächs. Process-Ordn. Tit. 39. §. ult. in pr. Inzwi-
schen aber ist 8.) einem Glaubiger ungewehrt / von denen
ihm verpfändeten Gütern abzulassen / und in andere Stück

die Execution oder Hülff zu suchen / allermaßen demsel-
ben auch anfänglich unverbotten gewesen / entweder die
hypothec- oder personal-Klag zu erheben / wosern ihm
nur die Autorität der abgeurtheilten Sach nicht im
Weg stehet. Sächs. Process-Ordn. Tit. 39. §. ult. in f.
welches auch denen gemeinen Kayserl. Rechten nicht entge-
gen ist / wie zu sehen ex l. 8. ff. de distr. pign. L. 2. 14. 24.
C. de pignor. Wosern aber 9) der Beklagte nicht in
ein gewisses Stück verurtheilet / und auch keine Verpfän-
dung vorhanden / alsdann müssen bey der Execution oder
Hülffe diejenige Gradus observiret und beobachtet wer-
den / welche beschrieben zu finden in l. 15. §. 2. ff. de re ju-
dic. Insgemein aber soll der Richter hierauf gehen / und
dem Kläger zu denen Stücken verhelffen / welche dem Be-
klagten am wenigsten Schaden bringen / und doch dem
Kläger zur Bezahlung genugsam sind. d. l. 15. §. 2. ff. de
re jud. Vid. Sächs. Process-Ordn. Tit. 39. §. 3. in f.
Churbayr. Gerichts-Ordn. Tit. 13. L. 5. Reform. der
Stadt Franckfurth. p. 1. tit. 45. §. 10. und Reform. der
Stadt Nürnberg. Tit. XI. L. 1. §. Und soll in solchem zc.
Dahero dann anfänglich die fahrende Haab anzugreifen /
jedoch gleichwohl mit der Bescheidenheit / daß aller Werck-
zeug / so der Schuldner zu seiner täglichen Handthierung
gebrauchet / auch die Pferd / Ochsen / Schaafe / der Saam-
en und alles andere / was er zum Ackerbau nothwendig
haben muß / verschonet / und dasselbige nicht eher angegrif-
fen werde / bis man gewis versichert ist / daß an andern fah-
renden Gütern / oder auch ausstehenden richtigen Schul-
den / so viel nicht vorhanden / daß sich daran der Glaubiger
nicht erholen könnte. d. l. 15. §. 2. de re jud. Sächs. Pro-
cess-Ordn. Tit. 39. §. 3. & 4. Consent. Churbayr. Ge-
richts-Ordn. Tit. 13. L. 5. Reform. der Stadt Franckf.
p. 1. tit. 45. §. 9. & 11. & Reform. der Stadt Nürnberg.
Tit. XI. L. 1. §. Fürnehmlich aber zc. cum seq. Wohin
auch unter andern des Schuldners und seines Weibs und
Kinder tägliche nothwendige Kleidung und Bettgewand
gehört / wie nicht weniger auch dessen Harnisch und
Wehr / welche so lang mit der Execution oder Hülff zu
verschonen sind / so lange die eufferste Nothdurfft nicht ein-
anders erfordert / absonderlich wann Kindsbetteerinen oder
sonst krank / und lagerhafte Persohnen vorhanden sind /
welche gleichfalls mit deme / so zu ihrem Lager oder Ver-
pflegung die tägliche Nothdurfft erfordert / in Zeit ihres
Kindbette oder Krankheit damit gefreuet sind. V. Sächs.
Process-Ordn. Tit. 39. §. 5. Churbayr. Gerichts-Ordn.
Tit. 13. L. 5. in fin. Reform. der Stadt Nürnberg. c. l. §.
So auch in Gerichtl. zc. Item Reform. der Stadt
Franckf. c. l. §. 12. Und obgleich Carpz. in Process. Tit.
25. art. 2. n. 12. davor hält / es müsse ein Richter oder
Executor bey der fahrenden Haab des Schuldners diese
Gradus observiren ; daß im Fall bey dem Schuldner
paares Geld gefunden werde / solches alsobald dem Cre-
ditori vor seine Schuld zu assigniren und zu zueignen /
wann aber solches nicht vorhanden / erstlich auf die pretiosa
als zum Beispiel den Geschmuck / nachgehends aber auf
das Silber-Geschirz / und endlich auf die Bettthe / Klei-
der / Handwercks-Zeug / Vieh und Thier zu gehen sene :
So ist doch gewis / daß in diesem Fall der Willkühr des
Richters das meiste überlassen sene / daß nehmlich der selbi-
ge so verfare / damit der Schuldner hierdurch nicht in gar
zu grossen Schaden gesetzt / hingegen auch der Glaubiger
nicht gar zu lang aufgehalten / übrigens aber dem Schuld-
ner nicht gar diese Freyheit benommen werde / was er un-
ter seiner fahrenden Haab zur Befriedigung des Glau-
bigers destiniren / und verordnen wollen. arg. l. 15. §. 2. ff. de
re jud. Dieses ist auffer allem Zweifel gesetzt / daß der
Richter zur Verkaufung der fahrenden Haab eher / als
der

Der liegenden Stücke gelangen könne/ und wann vielleicht der Schuldner solche fahrende Haab nicht getreulich anzeigen/oder die Kisten und Truben/ worinnen selbige verborgen/nicht aufmachen wolte/könte er hierzu von Obrigkeitlichen Amptswegen wohl genöthiget und gezwungen werden/ und zwar nach einiger Rechtslehrer Meinung mittelst des Eydes/vid. Coler. de Process. Execut. p. 3. c. 9. n. 43. & Berlich. p. 1. concl. 81. n. 77. Worbey aber Carpz. in Process. d. l. n. 20. recht und wohl erinnert / es solle sich ein Richter hierinnen wohl fürsehen / daß er das Jurament einem mit vielen Schulden behaftten Schuldner nicht leichtlich auflege/damit derselbige keinen Meyneid begehe. Endlich ist bey der Execution oder Hülf der fahrenden Haab dieses zu mercken / daß selbige nach Sachsen Recht / von dem hierzu bestellten Executore gebühlich geschäget wird; und so dieses geschehen/ stehet es dem Creditori frey/ ob er es um solchen Tax anstatt der Bezahlung annehmen/und da vielleicht ein Uebermaß vorhanden/dieselbige heraus geben wolle; oder so er solches zu thun Bedencken hätte/der Schuldner auch sich vielleicht des Taxes beschwehre/ ob er solches von 14. Tagen zu 14. Tagen 3. mahl öffentlich austruffen/und so dann geschehen lassen wolte/daß es demjenigen/der am meisten darum gibe/gelassen werde. Solte sich aber nach solcher gescheneher Feilbietung kein Käufer finden/alsdann stehet dem Glaubiger abermahl frey / ein Geld darauf zu setzen / welche Summa darnach anderweit 3. mahl öffentlich verkündigt/und dem / welcher am meisten über des Glaubigers Geboth darauf setzet/verkauft/ oder / da sich niemand findet / dem Glaubiger um seine gebottene Summa zugeschlagen wird. vid. Sächs. Process. Ordn. Tit. 39. §. 5. wie es aber dißfalls in denen Oesterreichischen Landen gehalten werde/davon besiehe Neue Oesterreich. Execut. Ordn. Tit. 7. Im Fall aber so viel Fahrnuß nicht vorhanden / daß der Glaubiger hiervon bezahlt werden könnte/alsdann muß zu denen liegenden Gütern/un andern/so denselben von Rechts und Gewohnheit wegen gleich sind/davon zu lesen die Commentator. ad Tit. 7. de R. D. nec non ad tit. 1. de reb. corp. & incorp. vad. Nürnberg. Reform. Tit. XI. L. 4. gegriffen/d. l. 15. §. 2. ff. de rejud. darneben aber in dieselbe mit der Execution und Hülf nicht weiter und höher verfahren werden / als sich die flagte und zuerkandte Schuldforderung erstreckt. v. Nov. 53. c. 4. §. 1. & cap. 1. in l. ut lit. non contestata. Jedoch aber weil vornehmlich durch dergleichen Execution ein pignus judiciale, oder Gerichtlich Pfand erlanget wird/und einem jedweden in denen Rechten erlaubet ist/zu seiner Versicherung etwas austrägliches zum Pfande zu nehmen/man auch eigentlich nicht wissen kan/wie es hernachmahls auszubringen / als darffman es hierinnen so genau nicht nehmen / besonders nach Gelegenheit ein Leibliches darüber schlagen/allein/daß man auch hierinn gebührende Maß halte/und nicht etwan einer um eine geringe Summa Gelds ein ganzes Gut / so vielmehr wehrt ist / einnehme; wie dann auch in denen Executionen absonderlich dahin zu sehen/damit so viel möglich die Güter / vornehmlich aber die Gehölz nicht verwüestet / oder die Bauren Güter/davon Dienste/ Fröhnen/ Zins und anders zu entrichten/ getrennet werden mögen; weßwegen diejenige/ welchen durch Execution etwas eingeräumet wird / solches mit nicht wenigern Fleiß/als ihre eigene Güter zu bestellen/auch dem Schuldner hiervon jährliche Rechnung/ und wann durch ihr Versehen hierinn was verwahrloset wird / hievon Erstattung zu thun schuldig seyn. V. Sächs. Process. Ordn. Tit. 39. §. 8. Churbayr. Gerichts. Ordn. Tit. 13. L. 5. Oester. Execut. Ordn. Tit. 3. & Suttinger pr. Obl. 112. Die Art und Weise aber / dadurch jemand

in seines Schuldners liegende Güter eingesezet wird / ist unterschiedlich / angemerket an etlichen Orthen/wann ein Hauß vorhanden / ein Span aus dem Haußpfosten/ oder so ein Weinberg da ist / ein Span aus dem Pfai geschnitten / oder so man in einen Acker oder Wiesen den Einsatz verlanget / ein Erdschollen gemeiniglich ausgegraben wird. vid. Carpz. Dec. 63. n. 4. & Suttinger. c. l. n. 2. Concord. Reform. der Stadt Franckf. p. 1. t. 45. §. 13. Item. Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. XI. L. 2. §. erstlich nachdem/2c. Worbey dieses annoch zu mercken/ daß nichts daran gelegen / wann der Executor an Aushebung des Spans / oder Ausgrabung des Erdschollens verhindert worden/ allermaßen es/ wann er bey Gericht deshalben seine Relation abstattet / eben davor gehalten wird / als wann dasselbige wirklich geschehen wäre. per text. in l. 12. §. 2. junct. l. seq. 13. ff. de reb. auctor. jud. poss. ibique Gotofr. lit. h. Anerwogen aber der Glaubiger durch erstgedachte Immission oder Einsatz nur ein Gerichtlich Pfand / nicht aber die völlige Befriedigung oder Satisfaction erlanget/ als muß es mit den liegenden oder unbeweglichen Gütern/ so vielleicht der Schuldner innerhalb der vorgesezten Zeit nicht bezahlt/eben also/wie mit der fahrenden Haab/ und zwar auf solche Weise gehalten werden / daß man dieselbige distrahire oder verkauffe/ und solche vielleicht entweder einem frembden käufflich überlasse / zugleich aber von dem daraus gelösten Käuffschilling den Creditorem befriedige / oder aber dieselbige dem Creditori selbst mit dem Wehrt/welches wegen er sich mit dem Schuldner vergleiche/ oder / wie derselbige von der Obrigkeit angezet oder taxirt ist/ adjudicire und zueygne. Damit man aber den rechten Werth herausbringen möge / als pflegt es gemeinlich auf die subhastation oder Vergantung anzukommen / Krafft welcher sothane Güter öffentlich feil gebotten / und dem Meistbietenden überlassen / oder nach Gestalt der Sachen denen Glaubigern zugeeignet werden; Nachdemahln aber es mit der Vergantung der Solennitäten halber nicht an einen Orth wie an den andern gehalten wird / also können hiervon die besondere Statuta der Orter angesehen werden. Vid. Const. Elect. Sax. 32. p. 1. ibique Carpz. & in specie Wernerus Theodor. Martin. Diss. de Subhastat. Item Ordnung des Band. Process. der Churfürstl. Durchl. in Bayern. Reform. der Stadt Franckf. p. 1. Tit. 46. & 47. wie auch Reform. der Stadt Nürnberg. tit. XI. L. 1. §. und so er. x. cum seqq. Item L. 2. 3. & 5. &c. Item Statut der Stadt Nördling. p. 2. tit. 15. & 16. Wann aber bey dem Schuldner weder bewegliche noch unbewegliche Güter anzutreffen/selbiger aber jedoch ausstehende Schulden bey andern hätte / welche derselben geständig / alsdann können solche Schuldner darum angegriffen werden. v. l. 15. §. 2. & 3. ff. de re jud. Conf. Sächs. Process. Ordn. Tit. 39. §. 7. Churbayr. Gerichts. Ordn. Tit. 13. L. 5. Franckf. Reform. p. 1. tit. 45. §. 14. nec non Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. XI. L. 1. §. Welches alles 2c. worbey aber die Sächs. Process. Ordn. tit. 39. §. 17. diese Erklärung gibt; Es wolle dann der Schuldner lieber geschehen lassen, daß man alsobald zu solchen ausstehenden Nominibus und Schulden greiffe/als daß die Hülf in die liegende Gründe ergienge; dann auf diesen Fall soll sich zwar der Glaubiger an solche Schulden weissen zu lassen verbunden seyn / und ihm darzu verholffen werden/ jedoch andergestalt nicht/dann wo die Schulden richtig / und ohne sondere Mühe / Kosten und Hülfss. Zwang leichtlich einzubringen. Item in seqq. Desgleichen wann wieder Unmündige verholffen würde/soll die Hülf erstlich zu den Schulden auf Gefahr und Unkosten des

Debitoris ergehen/ ehe man die liegende Güter ausgreiffet.

Was bisher von der Execution ist beygebracht worden/hat allein in diesen Fällen Platz/da nemlich in einer real-Klag etwas zu restituiren; oder in einer personal-Klag eine gewisse Summa Gelds zu bezahlen / oder sonst etwas zu prestiren ist: Nachdemahlen aber unterweilen auch einem Beklagten durch Urtheil und Recht dieses auferleget wird / daß er etwas unterlasse/das ist/ daß er den Kläger in seiner Gerechtfame nicht turbire und molestire; oder daß er ihm sein Licht nicht verbaue/durch seinen Acker oder Feld nicht gehe oder fahre / und was dergleichen mehr ist; Als wird nicht unbillig gefragt / auf was Art und Weise ein solches Urtheil zu exequiren? Ist demnach zu wissen / daß dem Beklagten gemeiniglich in dergleichen Fällen eine Caution zu prestiren auferleget wird / daß er künfftig hin den Kläger nicht mehr turbiren und molestiren/oder / daß er wieder das gesprochene Urtheil nichts vornehmen / sondern demselben sich gemäß bezeugen solle/welche Caution meistentheils in solchen Klagen / die zur Erhaltung der Gerechtigkeiten/ und Ableinung der gegenseitigen iorendirten Servituten und Dienstbarkeiten/angestellet worden / Platz findet/davon zu sehen l. 7. & t. t. ff. si servit. vindic.

Endlich aber / wann der Schuldner weder fahrende noch liegende Haab/noch auch passiv-Schulden hätte/daran der Glaubiger als obsiegende Theil sich erhöhen könnte: alsdann möchte er auf seines Gegentheils Begehren am Leib angegriffen / und so lang ins Gefängnuß gesetzt werden/bis er seinem Glaubiger ein Genüge gethan; welches auch denen Göttlichen Rechten nicht zuwider ist/ als in welchen oftmahl der Befangensezung der Schuldner Meldung geschieht; dann weil nach den allgemeinen Gebotten derer Rechten/einem jeden das seinige zu geben/ v. s. 3. J. de J. & J. mithin niemand/ auch in zeitlichen und bürgerlichen Gütern gestöret werden solle; Also lieget ohne Zweifel der Justiz und zugleich auch dem Richterlichen Amt ob/daß einem jeden Glaubiger dasjenige/ was man ihm schuldig ist/nicht allein durch Urtheil und Recht zugesprochen / sondern auch mittelst der Execution in der That selbst zugueignet werde / welche natürliche Zueigung der Endzweck und Effect der Execution ist. Und zwar kan solches / so der Schuldner anders etwas in Vermögen hat/und bezahlen kan/denen strengen Rechten nach demmassen geschehen / daß ihm nicht einmal ein Kleid oder Hembd/damit er sich bedecken könne / überlassen werde/welches die Schrift nennet / bis auf den letzten Heller bezahlen / vornehmlich wann der Schuldner nicht durch Unglücksfälle/sondern vielmehr durch seine eigene Schuld/indem er das seinige gottloser und unverantwortlicher Weise verschwendet und verprasset / um sein Vermögen gekommen ist / dann ein solcher ist keiner Erbarmung würdig; Und ist aus denen alten Historien zu lesen/daß dergleichen Schuldner allezeit mit schweren Straffen in wohlbestelten Republikken belegt worden; dann also wissen wir aus den zwölf Tafel Gesetzen der Römer / daß der Glaubiger einen solchen Schuldner zu seinem Knecht machen können. Ein anders wäre es / wann der Schuldner durch Unglücksfall um sein Vermögen gekommen / immassen ihm in solchem Fall einige Erbarmung angedeyen zu lassen / die Christliche Lieb erfordert. Inzwischen ist fast aller Orthen heut zu Tag der Schuldthurn eingeführt worden/mit welchem die Schuldner insgemein so lang gestrafft werden / bis sie ihre Creditores contentiret und befriediget haben. vid. Constit. Elect. Sax. 22. p. 2. & Sächs. Process-Ordn. Tit. 52. Churbayr. Policen-Ordn.

Tit. 1. §. 14. verl. wo aber der 2c. Reform. der Stadt Franckf. p. 1. tit. 45. §. 15. und Ref. der Stadt Münb. Tit. XI. L. 6. Damit man aber gleichwohl wissen möge/was es mit dem Schuldthurn vor eine Beschaffenheit habe/ als wollen wir etwas mehrers hiervon melden. Es sind aber bey dem Schuldthurn nachfolgende Stück/welche vornehmlich an denjenigen Orthen beobachtet werden/ wo die Sächs. Recht im Schwang gehen/ in Betracht zu ziehen; 1.) die Beschaffenheit des Schuldners; 2.) dessen Executurung / das ist/daß sich so viel befinde / daß seine Güter zur Bezahlung nicht reichen; 3.) die Beschaffenheit der Schuld/und des Schuldners Mangel; 4.) die Form des Procels; 5.) die Alimentation oder Unterhaltung des Schuldners; und dann 6.) die Befreyung vom Schuldthurn.

Was demnach die Beschaffenheit des Schuldners betrifft/ ist bey derselben vornehmlich dieses zu beobachten/ daß er der Nothmäßigkeit des Richters / der ihn mit dem Schuldthurn bestraffen will/unterworfen / oder an demselben Ort wohnhaft seye/ arg. l. f. ff. de Jurisdic. Ferner/daß er so viel schuldig/daß all sein Haab und Vermögen nach ergangener Execution zur Bezahlung nicht hinlänglich gnug seye; entweder / daß er selbst Geld aufgenommen / oder sich vor andere in Bürgschaft eingelassen: darneben aber bey seinem Glaubigern keinen Nachlaß erlangen könnte/mithin dieselben auf keinen andern Weg zu behandeln wären / besonders vielmehr begehrten / selbigen in den Schuldthurn zu werffen. vid. Constit. Elect. Sax. 22. p. 2. & Reform. Franckf. p. 1. t. 45. §. 15. & Reform. der Stadt Münb. Tit. XI. L. 6. §. So zu des Schuldigers. x.

Was ferner die Executurung des Schuldners anbelanget/ist vor allen Dingen vornöthen / daß man zuvor sehe / ob des Schuldners Vermögen zur Bezahlung der Schulden nicht reicht/ dann so dieses wäre / könnte der Schuldthurn nicht Platz finden. vid. Sächs. Process-Ordn. Tit. 52. pr. nec non Reformationes supr. cit. loc. Weiters ist auch die Beschaffenheit der Schuld nebst des Schuldners Mangel in Betracht zu ziehen / dann wann der Schuldner wegen erlittenen Brandschadens/ Schiffbruch/oder anderer unversehener/un ohne seine Verwahrlosung beschehener Zufälle in Schulden-Laft und eufferstes Verderben gerathen / alsdann wird billig nach Gelegenheit der Verjohnen und anderer Umstand / Linderung und Milderung der Straffe zu gewarten seyn. vid. Constit. Elect. Sax. 22. p. 2. §. ult. Item, Sächs. Process-Ordn. Tit. 52. pr.

Die Form des Processus ist unterschiedlich / und kan selbige aus denen Process-Ordnungen hergenommen werden. Vornehmlich aber ist bey dieser Form so viel zu betrachten/daß der Schuldner hierinnen nicht überreilet/ sondern er vorhero wohl gehöret werde / was er vor Entschuldigungen vorbringe. Item ob er kein Mittel und Weg vorzuschlagen wisse / den Glaubiger zu befriedigen; und endlich/ob er durch seine eigene Verwahrlosung/oder durch unversehene Zufall in diese Schuld gerathen/ u. s. w. Und wann dieses alles wohl erwogen / alsdann kan disfalls ein Urtheil gefället / und dem Schuldner der Schuldthurn zuerkandt werden; Es wäre dann / daß eine Vermuthung der Flucht vorhanden/dann in diesem Fall könnte der Schuldner alsobald entweder zur Caution angehalten/oder auch mit einem personal-Arrest belegen; Und wann derselbige nicht zu gegen / dem Glaubiger auf sein Begehren Stöck / Brieffe mitgetheilet werden. vid. l. 10. §. 16. ff. de his quæ in fr. cred. & Sächs. Process-Ordn. tit. 52. Nach den Münb. Statutis wird

es also gehalten / daß erstlich der Schuldner in die Eysen und nach dreym Tagen darauf in den Schuldthurn geführet wird. vid. Nürnberg. Reform. Tit. XI. L. 6. §. So zu des 2. Beswegen die Statuta der Dertner in diesem Stück wohl anzusehen sind.

Die Alimentation und Unterhaltung des Schuldners in dem Schuldthurn / lieget insgemein dem Glaubiger ob/vid. Const. Elect. Sax. 22. p. 2. und Sächs. Process-Ordn. Tit. 52. §. 13. & pen. Reform. der Stadt Franckf. p. 1. tit. 45. §. 15. ibi: auf der Begehrenden Kosten 2c. nec non Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. XI. L. 6. ibi. allda ihn der Glaubiger unterhalten lassen solle. 2c. Wieviel ihm aber zu reichen / ist nicht in allen Gerichts-Ordnungen und Statuten ausgemacht / sondern vielmehr der Willkühr des Richters überlassen. v. Const. Elect. Sax. 22. p. 2. §. 1. ibi: Wann aber von dem Glaubiger seiner Alimenten und Unterhaltung halber keine Verordnung oder Aussetzung gemacht. 2c. Reform. der Stadt Franckf. c. 1. in verb. der doch ihm täglich über zween Albus zuerlegen nicht verpflichtet seyn solle. 2c. Item Reform. der Stadt Nürnberg. c. 1. ibi: mit Nothdurfft des Brod und Wassers unterhalten lassen solle 2c. Unterweilen aber muß sich ein solcher Schuldner/wann der Unterhaltung wegen nichts von dem Glaubiger ausgebetet worden/(wie es an etlichen Orten herkommens /) selbst unterhalten; da dann ihm inzwischen dieses erlaubet ist/daß er theils zu seinem bessern Unterhalt/theils zu künftiger Bezahlung der Schulden/Almosen sammeln darff. vid. Sächs. Process-Ordn. Tit. 52. §. 13. Bey dieser Beschaffenheit aber ist so viel zu merken/daß das Gefängniß/ darein er gelegt wird / leidentlich/ und also beschaffen seyn soll/damit ihm an Leib oder Leben keine sonderliche Beschwerde zugesüget werde. vid. Const. Elect. Sax. 22. p. 2. §. 1. Sollte aber der Glaubiger den Schuldner in Schuldthurn zu legen nicht begehren/nach mit obberührter Nothdurfft unterhalten wollen/sondern in andere Weg Hülff bitten / alsdann wird es nach den Nürnberg. Statutis also gehalten / daß dem Schuldner ein leiblicher Eyd auferleget wird / von der Stadt oder seinem Anwesen auf dem Land fünf Meil Wegs und so lang hindan zu seyn / bis er den Glaubiger befriedige; Ferner/daß er ausserhalb der Kleider/die er an hat / nichts vermöge / und weder liegende noch fahrende Güter/nach was anders habe / davon der Glaubiger bezahlt werden könnte / und ob er über kurz oder lang zu bessern Glück oder Nahrung kommen würde / daß er den Glaubiger ohnegeschilde vergnügen wolte; Welchem Eyd/so der Schuldner sich wiedersehen sollte/wird er in Schuldthurn geführt / und darinnen von Obrigkeit wegen so lang erhalten/ bis er den Eyd obgesagter Massen præstirt und geleistet hat. vid. Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. XI. L. 6. §. würde aber der Glaubiger cum seq.

Ist noch übrig/daß wir von der Befreyung des Schuldthurns etwas beybringen. Ist demnach zu wissen / daß der Schuldner unterweilen sich alsobald im Anfang hiervon befreyen könne: bisweilen aber auch erst nachgehends/wann er schon in Schuldthurn geleyet worden/hieraus erlöset werde:**Den ersten Fall belangend/** kan solches nicht allein hierdurch geschehen / wann er sich mit seinem Creditore vergleichet/ v. l. 32. C. de Tranlat. & l. ult. C. de Novat. sondern auch/wann er demselben alle seine Güter abtritt/und also bonis zu cediren entschlossen ist/ v. t. r. ff. & C. qu. bon. ced. poss. Add. Churbayr. Policey-Ordn. Tit. 1. §. 14. verl. So aber jemand. 2c. cum seq. & Reform. der Stadt Franckf. p. 1. tit. 50. jedoch/daß nach Sachsen Recht solches vor den angelegten

Hülffs-oder Executions-Tag geschehe. vid. Const. Elect. Sax. 22. p. 2. Item Sächs. Process-Ordn. Tit. 39. §. 18. welche Cession oder Abtretung der Güter aber an etlichen Orten aufgehoben ist: gleichwie wir solches an einer andern Stelle (da wir von dieser materia weitläufftiger gehandelt) gemeldet haben. v. Rechts-Anmerck. über das 17. Cap. des 1. Buchs. Add. Ref. Nor. Tit. XI. L. 6. §. ult.

Ferner werden auch von dem Schuldthurn etliche Persohnen/entweder wegen einer sonderbahren Ehrerbietigkeit und Reverenz/ welche die Glaubiger ihnen zu erweisen gehalten sind / oder auch aus andern Ursachen befreyet / als dahin gehören die Eltern und Kinder / Mann und Weib/der Schweger-Vatter und andere mehr/welchen das sogenante Competentia Beneficium in denen Rechten angewiesen ist/ Krafft dessen man sie nicht auf den letzten Heller exequiren kan/sondern ein der Execution ihnen so viel überlassen muß / daß sie nicht darben dürffen. Von welchem wir ebenfalls im 17. Cap. des 1. Buchs gehandelt haben. So sind auch diejenige Persohnen hieher zu referiren / welchen eiserne Brieff oder Quinquenellen von der Kayserl. Majestät oder dem Lands-Fürsten ertheilet worden/davon gleichfalls in dem 1. Buch Cap. 17. vorgedachter Massen Meldung geschehen ist.

Den andern Fall betreffend/ so kan sich zwar ein Schuldner / wann er einmahl in den Schuldthurn geworffen worden/hier von nicht eher befreyen / es seye dann daß er sich mit seinem Glaubiger auf einige Weise verglichen/oder denselben befriediget habe: arg. pr. l. quibus mod. solv. obt. vid. Const. Elect. Sax. 2. p. 22. in verb. Und so lang darinnen verwahrlich gehalten werden / bis er die Glaubiger befriedige / oder sich sonst mit ihrem guten Willen und Wissen vertrage und abfinde 2c. Item Franckf. Reform. p. 1. tit. 45. §. 15. in verb. Und darinn so lang enthalten werden / bis er den Kläger zu frieden stellet/oder sich sonst mit ihm verträget. 2c. Jedemoch aber kan ein solcher Schuldner an etlichen Orten seine Schuld in gewisser Zeit absetzen/und nach verfließung derselben von dem Schuldthurn erlöset werden/damit er nicht Lebenslang darinnen bleiben dürffe; dann also lesen wir hiervon in der öftters allegirten Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. XI. L. 6. §. Und so die Schuld 100. fl. nicht übertrifft / soll er im Schuldthurn fünf Jahr/da sich aber die Schuld über 100. fl. erstreckt/ zehen Jahr enthalten / und alsdann zu Ausgang derselben Jahr aus dem Thurn gelassen werden / und hinführo derselben Schulden halb befreyet und ledig seyn. 2c.

Was bishero von der Execution und dessen Wirkung gesagt worden/ solches haben wir meistentheils auf den Fall applicirt, da der Schuldner nur mit einem Creditore zu thun hat. Nachdemahlen aber es öftters geschieht / daß er von vielen Creditoribus und Glaubigern zugleich angefaßt und verklaget wird; Als wollen wir auch hiervon etwas wenig anmercken. Ursprünglich ist demnach zu wissen / daß / wann es zum Sant-Process kombt/und man eigentlich nicht weiß / wie viel Creditores vorhanden seyn möchten / selbige gemeiniglich durch ein offenes Edict, welches an die Gerichtshür oder an dem Rathhaus angeschlagen wird / vorgeladen und citirt werden/damit man des Vorgangswegen desto mehr versichert seyn könne: v. Hahn. ad Wel. tit. de privi l. Credit. n. 4. & Wurf bain in differ. Jur. civ. & Ref. Nor. in addic. p. 359. Concord. Franckf. Reform. p. 1. tit. 48. Bey welchem Vorgang/priorität un Erstigkeit der Glaubiger und Creditorum folgende Maß gehalten wird: Daß 1.) diejenige/welche bey dem Schuldner eingeSachen/so noch vorhan-

vorhanden sind/ stehen haben/ als wohin zum Beyspiel das zu treuen Händen hinterlegte/ vid. l. 17. §. 1. ff. de priv. Cred. l. 8. C. de pos. gelehnte/ v. l. 8. & seqq. ff. commod. l. 1. §. 1. ff. de prec. verlassene oder ausgemietete / v. l. 39. ff. locat. verpfändete / arg. l. 9. C. de pign. act. und anders dergleichen Gut gehöhret/ allen andern vorgezogen werden. v. l. 1. C. de Jur. fisc. l. 38. pr. ff. de pecul. l. 14. 32. de R. C. Consent. Churbayr. Gandt-Process. tit. 2. art. 2. Item Franckf. Reform. p. 1. tit. 49. §. 2. Diesen folgen 2.) welche eine sonderbare Vorzugs- Berechtigung haben: als wohin zum Beyspiel vieler Verter heutiger Gewohnheit nach gehöhren. a.) die Gerichts oder Gandt- Kosten/ Hahn. ad Welenb. tit. de privil. Cred. n. 4. & Churbayr. Gandt-Process. Tit. 2. art. 3. b.) die aufgewandte Begräbnus- Kosten/ Arzt und Apothecker- Belohnung/ l. 14. §. 1. l. 45. ff. de religiof. arg. l. 68. de leg. 3. l. 1. §. 9. C. de jur. delib. Consent. Constit. Elect. Sax. 28. §. 1. ver. was auf des verstorbenen Schuldners Begräbnus, It. Sächs. Process-Ordn. Tit. 42. §. ferner soll dasjenige. nec non, Churbayr. Gandt-Process. c. l. art. 4. & 5. & Franckf. Reform. p. 1. tit. 49. §. 3. 2.) Des Schuldners gebrödeter Ehehalten/ Gesind und Tagelöhner ausstehender Liedlohn. Sächs. Landr. Lib. 1. art. 22. Constit. Elect. Sax. 28. p. 1. pr. & Sächs. Process-Ordn. Tit. 24. §. nächst diesem Concord. Churbayr. Gandt-Process. c. l. art. 7. & Franckf. Reform. c. l. §. 3. wiewohl nach denen Kayserl. Rechten die Tagelöhner und Ehehalten andern Glaubigern disfalls gleich gehalten werden. v. Hartm. Pift. p. 1. qu. 8. n. 2. ibique Simon Pift. & Carpz. p. 1. c. 28. def. 24. n. 1. Nach denen Nürnberg. Statutis aber werden sie nur den personal-Creditorn vorgezogen. v. Nürnberg. Reform. tit. 22. L. 8. & Wurffbain. in diff. J. Civ. & Ref. Nor. class. 1. membr. 2. sect. 2. §. 62. d.) die Obrigkeit/ des Schoß/ Lösung/ Schagung und Steuer wegen/ v. l. 1. C. de privil. fisc. l. 3. C. de primi pil. item l. 1. C. si propter pensit. publ. Conf. Constit. Elect. Sax. 28. p. 1. & Sächs. Process-Ordn. Tit. 42. §. ferner soll. nec non Churbayr. Gandt-Process. c. l. art. 6. & c. Nach diesen gehen 3.) diejenige / welche mit einer hypothec und personal Privilegio zugleich versehen sind / anzuwogen solche so gar vor denen / welche eine ältere hypothec vor sich haben/ den Vorzug bekommen. v. l. 7. C. qui pot. in pign. & Nov. 97. c. 3. pr. Und hieher können unter andern a.) gezehlet werden diejenige/ welche zur Erwerbung eines gewissen Ehren-Stands / als zum Beyspiel des Ritter-Ordens / Doctor- oder Licenciaten-Stands andern Gelder vorgeschossen / und sich eine hypothec darbey aufgedungen haben. v. Nov. 97. c. 4. & l. f. C. de silentiar. add. Hahn. ad Wel. tit. 7. de privil. Cred. n. 4. b.) die Weiber und Ehefrauen nebst dero Kindern/ wegen ihrer zugebrachten Ehesteuer und Heyrathguts / welche den gemeinen Rechten nach so wohl den Stillschweigenden als ausdrücklichen Unterpfinden ohne Unterschied vorgehen. arg. l. ult. C. qui pot. in pign. Nov. 97. c. 3. & seq. & Nov. 109. c. 1. wiewohl es nach den Sächs. Rechten und Nürnberg. Statutis eine andere Bewandnuß hat / als nach welchen die Ehefrauen den ausdrücklichen Unterpfinden/ mit denen sich jemand vor dero Verheyrahtung versehen hat/ nicht vorgezogen werden. v. Constit. Elect. Sax. 28. p. 1. ver. allen andern Glaubigern. Item Chursächs. Process-Ordn. d. tit. 43. pr. ver. aber gleichwohl nicht diejenigen. & Carpz. p. 1. c. 28. def. 64. wie auch

Nürnberg. Reform. Tit. 22. L. 2. ver. wo aber jemand 2c. In Ansehung der Paraphernalien un Biederlag aber haben sie nur eine stillschweigende Verpfändung / l. f. C. d. pact. conv. l. 12. §. 2. C. qui pot. in pign. & cit. Jur. 7.) Welche zu nothwendiger Erhaltung oder Wiederbauung eines Hauses/ damit dasselbige nicht gar zu Grunde gehe/ Geld hergeliehen haben/ l. 7. C. qui pot. in pign. l. 1. ff. quib. in caus. pign. tac. junct. Nov. 97. c. 3. 2.) die Papillen, um deren Geld ein Gut erkaufft worden. l. 7. qui pot. in pign. l. p. C. de serv. pign. dat. Conf. Churbayr. Gandt-Process. art. 13. & c. & c. 4.) Nach denen erstbemeldten Glaubigern werden diese geruffen/ welche mit einer Pfandung allein versehen: Und weil derselben wiederum unterschiedliche Arten sind/ als ist zu wissen/ daß unter ihnen alle diejenige den Vorzug haben/ welche mit öffentlichen / in das Bürgermeister- Stadt- oder Pfandbuch eingeschriebenen Unterpfinden versehen sind/ v. l. 11. C. qui pot. in pign. add. Reform. der Stadt Franckf. p. 1. tit. 49. §. 10. Wann aber ihrer viel einerley Pfandung haben/ alsdann sind diejenige/ deren Pfandung älter ist/ vorzuziehen. l. 2. & 7. C. qui pot. in pign. add. Gail. 2. O. 25. n. 3. & Carpz. 1. c. 28. def. 3. n. 1. So fern aber in den aufgerichteten Pfandverschreibungen die Data gleich sind/ also/ daß man nicht wissen kan/ welche darunter die älteste sind / alsdann läßt man die Creditores zugleich jedoch nach Anzahl ihr jedes Schulden eintreten; vid. Franckf. Ref. c. l. §. 12. & Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. 27. L. 1. §. So aber 2c. 5.) Diesen folgen diejenige/ welche lediglich mit einer persönlichen Freyheit/ oder personal-Privilegio versehen / per l. 9. C. qui pot. in pign. als da sind diejenige / so zu treuen Händen bey andern etwas niedergeleget/ welches aber nicht mehr vorhanden ist/ l. 7. §. 2. ff. de pos. l. 24. §. 2. ff. de reb. auctor. jud. possid. add. Carpz. p. 1. c. 28. def. 150. & Berlich. p. 1. c. 70. n. 2. Item eine Stadt/ welche Geld vorgestreckt/ l. 38. §. 1. ff. de reb. auct. jud. poss. add. Bachov. ad Treutl. V. 2. D. 24. th. 7. in t. Add. Bayr. Gandt-Process. tit. 2. art. 20. Wiewohl nach denen Statutis der Stadt Franckfurth der Rath allen andern Creditoren / sie mögen mit der Pfandung versehen seyn / ja / wann sie gleich der Zeit nach älter wären / vorgehet. vid. Reform. der Stadt Franckfurth. p. 1. tit. 49. §. 9. und noch andere mehr. Endlich folgen 6.) diejenige/ so nur eine bloße Handschrift haben / welche miteinander zugleich eintreten / und das Geld / welches aus des Schuldners vergantten Gütern erlöset worden/ das ist/ nach Gebühr / und eines jeden Anzahl / theilen. v. l. 6. C. de bonis auctor. jud. poss. Conf. Churbayr. Gandt-Process. c. l. art. 21. & Reform. der Stadt Franckf. c. l. §. 13. & c. Worbey aber dieses zu beobachten/ daß/ so vielleicht etliche Herrschafften ihre Unterthanen und Angehörige zupörderst vor den Frembden und Ausländischen bezahlen lassen / in solchem Fall auch das Gegenrecht gegen solche Herrschafft und Unterthanen gebraucht werden könne / gleichwie solches verordnet im Churbayr. Gandt-Process. d. art. 21. in f. Item in denen Statutis der Stadt Nördlingen/ p. 2. tit. 14. rubr. **Vergleich und Gegenrecht in Edict und Gandt-Processen gegen Frembde.** 2c. Von dem Gandt-Process selbst kan mehrers gelesen werden bey dem Carpz. p. 1. c. 28. def. 1. & seqq.

Und so viel von der Execution, Immission und Gandt-Process, &c.